Müllner's
Dramatische Werke.

Achter Theil.

Ein Supplementband
für
Schriftsteller, Buchhändler und Rechtsgelehrte.

Wolfenbüttel:
Im Verlags-Comtoir.

1828.

Meine

Lämmer und ihre Hirten.

Historisches Drama

in

vier Handlungen.

I.

Originar-Eigenthum.

In einer kleinen Abhandlung über das bürgerliche Eigenthum an Geistes-werken, welche im Jahre 1819 in der Allg. Preuß. Staatszeitung abgedruckt, und später in den zweiten Band meiner vermischten Schriften (bei Cotta, 1826) aufgenommen wurde, habe ich die Meinung ausgesprochen, daß der Begriff dieses Gegenstandes auf eine für die Rechtswissenschaft fruchtbare Weise nicht anders festgestellt werden könne, als durch eine scharfe Unterscheidung desselben von dem literarischen Eigenthume. Das literarische Eigenthum, auch wohl das geistige genannt, ist nichts

weiter, als ein figürlicher Ausdruck, welcher auf den ideellen Freistaat der Künste und Wissenschaften sich bezieht, und das Verhältniß andeutet, welches in diesem Freistaate, der selbst nur ein Gleichniß ist, zwischen einem Geisteswerke und dessen Autor statt findet. An diesem Verhältnisse ist nichts, was dem rechtswissenschaftlichen Begriffe des Eigenthums analog wäre, als der Umstand, daß der Autor von seinem Geisteswerke Vortheil und Nachtheil haben kann; und wenn man diese beiden Begriffe wiederum bloß auf jenen ideellen Freistaat der Geister bezieht, so reduciren sie sich: der Vortheil auf die Freude an den Wirkungen des Werkes in der Geistessphäre und auf den Ruhm, es hervorgebracht zu haben; der Nachtheil auf das Mißvergnügen an jenen Wirkungen, und auf die Schande, deren Urheber zu seyn. Vermöge der ersten Art von Vortheil und Nachtheil ist dieses figürliche Eigenthum unveräus-

ſerlich, und vermöge der zweiten Art könnte man es unvergänglich nennen, weil es von der Fortdauer des Autors in der Sinnenwelt unabhängig iſt, ja ſogar, bis auf einen gewiſſen Grad, von der Fortdauer des Werkes. In der geiſtigen Republik leben auch die Todten, und die Lebenden ſind nichts, als der Ruf ihrer Namen und ihrer Geiſteswerke. In der literariſchen Welt giebt es keine Leichen, außer den Vergeſſenen (Autoren ſowohl als Werken) und ſelbſt Dieſe kann in jedem Augenblicke der kleinſte Zufall wieder auferwecken. Will man in jene ideelle Sphäre hinein ein Eigenthum denken; ſo iſt es ein Eigenthum=Gedankending, womit der eigentliche Staat, das reale Rechts=Inſtitut, nichts zu ſchaffen hat, weil es eben zu ideeller Natur iſt, um ein Rechtsobject zu werden.

Wohl aber kennt derſelbe — kennet in thesi, wenn er es ſchon in praxi häufig nicht kennt — ein bürgerliches Ei=

genthum an Geisteswerken. Die Basis dieses Rechtsbegriffes ist die Möglichkeit, durch die Hervorbringung eines Geisteswerkes, durch dessen Verwirklichung in der Sinnenwelt, dasjenige zu erwerben, was man in der Rechtswissenschaft Vermögen nennt. Diese Möglichkeit ist vorhanden, und tritt — seltsam genug — am sichtbarsten bei solchen Geisteswerken hervor, welche nur in schnell vorübergehenden Erscheinungen in der Sinnenwelt verwirklichet werden können. In diesem Falle macht der Producent, oder genauer zu reden der Producturus, den Erwerb zur Bedingung der Production, und stellt sich demselben sicher durch einen Contract: facio ut des oder auch facio ut facias. Der Schauspieler, der musikalische Virtuos z. B. spielen unter der Bedingung der Bezahlung, und können die Letztere um so höher stellen, je gewisser ihre Production aus der Sinnenwelt wieder verschwindet, sobald die Handlung des Producirens aufge-

hört hat. Anders schon ist es mit dem Maler, mit dem Bildhauer. Zwar kann er den Weg der Vorherbedingung des Erwerbs ebenfalls einschlagen; aber er kann auch bilden auf bloße Hoffnung des Erwerbs. Er producirt eine körperliche Sache, und da nur er — und er kaum — dieselbe multipliciren kann, ohne daß jede Copie eine kunstwesentlich andere Sache werde, so behält sein Product immer einen eigenthümlichen Werth, die körperliche Sache ist sein Originar-Eigenthum, sie ist Werk seines Geistes und seines Leibes zugleich, und indem er veräußert, was der Leib hervorgebracht hat, hindert ihn nichts, sich auch dasjenige mit bezahlen zu lassen, was daran Erzeugniß des Geistes ist.

Nicht so mit den Geisteswerken der eigentlichen Literatur, mit den Geisteswerken der Sprache und Feder, mit den Schriftwerken. Einmal leserlich niedergeschrieben, können sie ohne alle wesentliche Veränderung

ihres wissenschaftlichen oder künstlerischen Werthes durch bloße verständige Handarbeit in's Unzählbare vermehrt werden; und der Schriftsteller hat, in Bezug auf die Möglichkeit des Erwerbes, so viel als Nichts producirt, wenn ihn der Staat lediglich als den Originar-Eigenthümer seines Manuscriptes betrachtet. Er hat, in Bezug auf das Vermögen, durch die äußerliche Production die innerliche vernichtet, und das Geisteswerk in eine fast werthlose körperliche Sache verwandelt. Soll in die bürgerliche Abschätzung der verschiedenen Arten von Geisteswerken nicht dieses vernunftwidrige Mißverhältniß kommen; so muß die Rechtsphilosophie, deren Aufgabe überhaupt in der Feststellung gleichgewichtlicher Rechtsverhältnisse besteht, nothwendig in den Begriff des Originar-Eigenthumsrechtes an Schriftwerken das Recht des Vermögens-Erwerbes durch die Vervielfältigung einschließen. Dies Recht wäre aber wiederum ohne allen erheblichen

Gehalt, wenn es nicht als ein ausschließliches des Originar-Eigenthümers gedacht, wenn es als ein Jedermanns-Recht betrachtet würde. Denn was kann er alsdann mit seinem Geisteswerke noch an Vermögen erwerben, das nicht jeder Andere ebenfalls damit erwerben könnte, ohne dasselbe hervorgebracht zu haben? Worin wäre alsdann noch der Ertrag seiner Geistesarbeit von dem Ertrage der fremden, vervielfältigenden Handarbeit unterschieden?

Auf diesen Wahrheiten der praktischen Vernunft — mehr geahndet leider, als eingesehen, mehr empfunden, als begriffen — ruht in den civilisirten Staaten, welche die Presse kennen, das sogenannte Autorrecht, welches von dem wahren, bürgerlichen Originar-Eigenthum nur ein schlecht begrenzter, in eine Nebelwolke geworfener Schatten ist, durch welchen der Handel nach allen Seiten ungehindert hindurch wandeln kann. Der Originar-Eigenthümer braucht ihn; denn

ohne Handel, ohne organisirten Handel, kein erheblicher Erwerb. Kann er den Handel nicht selbst betreiben, was mit dem Geschäft der Autorschaft selten verträglich ist; so muß er einen (gleichsam zünftigen) Handelsmann zum Mittelsmann wählen, welcher Verleger genannt wird, weil er die Productionskosten der Vervielfältigung für den Autor auszulegen scheint, in Wahrheit aber der Käufer des aleatorischen Handelsgewinnes vom Originar=Eigenthum des Autors ist, und die Production der Vervielfältigung auf eigne Rechnung besorgt. Daß der Kaufpreis für die Gewinnes=Hoffnung Ehrensold genannt wird, macht in der Sache keinen Unterschied, wenn man sie von der Seite des bürgerlichen Rechts betrachtet. Wohl aber macht es für beide Theile einen gewaltigen Unterschied, in wie weit das Recht des Originar=Eigenthümers zum Gegenstande des aleatorischen Kaufes gemacht wird, und das ist eine Hauptquelle der Ver=

wickelungen in den Rechtsverhältniſſen zwiſchen Autor und Verleger: Verwickelungen, welche in der That ſo ſchwer überſehlich ſind, daß es der beſten poſitiven Geſetzgebung (und das dürfte in dieſem Punkte wohl die preußiſche ſeyn) nicht als auffallendes Gebrechen angerechnet werden kann, wenn ſie in den Sanctionen aus dieſem Theile der Doctrin karg und unbefriedigend gefunden wird. Denn es iſt für den Geſetzgeber, welcher ſich ſtets in einer weiträumigen Allgemeinheit halten muß, unendlich ſchwer, Rechtsverhältniſſe feſtzuſtellen, auf deren Geſtaltung im Beſonderen, und auf deren Reſultat für den Erwerb der Betheiligten, eine Menge Dinge, die nur eine Maſſe von eigenen Erfahrungen dem Auge des Verſtandes kenntlich zu machen im Stande iſt, den allerweſentlichſten Einfluß haben. Mit Grund überläßt daher die Geſetzgebung die Regulirung dieſer Verhältniſſe hauptſächlich den Verträgen, und es iſt nicht ihre Schuld, wenn die Bethei-

ligten es unterlassen, durch dieses Mittel ihre eignen Gesetzgeber zu werden. Nur für die Fälle des ermangelnden oder undeutlichen Vertrages hat sie Bestimmungen zu treffen, und es ist sehr begreiflich, warum sie dieselben mehr zum Vortheil des Handelsmannes als des Schriftstellers getroffen hat: denn die Interessen von Jenem sind weit leichter auf Rechtsbegriffe zurückzuführen, als die Interessen von Diesem, welche zum großen Theile in der Sphäre des ideellen Literaturstaates liegen. Jener will einen Erwerb an Vermögen, Dieser will noch manches Andere, wofür die Rechtswissenschaft weder Maaß noch Gewicht hat. Ich hoffe, über diesen Gegenstand den Lesern am Leichtesten deutlich zu werden, wenn ich ihnen meine eigenen Erfahrungen in einfacher Erzählung mittheile.

II.

Meine Verleger.

Vor meinem Auftreten als belletristischer Schriftsteller, welches nahe meinem vierzigsten Lebensjahre erfolgte, war ich praktischer Jurist, und meine frühere Autorschaft in dem Gebiete dieser Wissenschaft kommt hier nicht in Betrachtung, weil sie weder ihrer Absicht noch ihrem Erfolge nach eine erwerbende war. Die belletristische — das konnte mir nicht entgehen — mußte das werden können, wenn ich derselben ohne Verrath an meiner Familie meine Zeit und meine Kräfte widmen wollte. Eine Bedingung dazu, ich meine die Fähigkeit, die neuen Verhältnisse aus dem Gesichtspunkte

des bürgerlichen Rechts anzuschauen, brachte ich mit. Eine zweite, der Ruf, fehlte mir, wenn man nicht etwa eine geringe und locale Theater-Celebrität dafür anschlagen will. Die dritte, die Vermittelung zwischen der Autorschaft und dem Handel, hatte ich aufzusuchen, so wie ich den Eintritt der zweiten geduldig erwarten mußte.

1. Härtel.

Mein erster Verleger war der jüngst verstorbene Härtel in Leipzig, mit welchem ich in Bekanntschaft stand, weil er die Leipziger Literaturzeitung verlegte, an welcher ich schon damals Mitarbeiter war. Er bekam die erste Abtheilung meiner „Spiele für die Bühne" in Verlag, und zwar für den geringen Ehrensold von 100 Thalern in Bausch und Bogen. Da mir, wie gedacht, der Ruf noch mangelte, so glaubt' ich nicht mehr fordern

oder erwarten zu dürfen. Es konnte mir jedoch nicht in den Sinn kommen, für diesen Pappenstiel mein ganzes Originar-Eigenthum an diesen Stücken für jetzt und immer zu veräußern. Nur zu Einer Auflage gab ich ihm das Recht, und die Stärke derselben wurde nach seinem Verlangen auf 1500 Exemplare festgesetzt. Da wir Beide unter der Herrschaft des sächsischen Rechtes standen; so schien mir diese Beschränkung in der Anzahl hinreichend, um wieder in den vollen Besitz meines Originar-Eigenthumes zu kommen, sobald die Auflage vergriffen seyn würde. Nach dem preußischen Rechte würd' es nicht hingereicht haben. Dieses macht aus einem Grunde, den ich niemals auf eine für mich befriedigende Weise habe ergründen können, einen Unterschied zwischen neuen Auflagen und neuen Ausgaben.

Der unveränderte Abdruck einer bereits gedruckten Schrift in unverändertem Formate heißt eine neue Auflage. Wird aber die

Schrift wiedergedruckt in verändertem Formate oder mit Veränderungen im Inhalte; so ist der Wiederdruck eine neue Ausgabe. (Allg. Landrecht, Theil I. Tit. 11. §. 1011 und 1012). Nun erstreckt sich zwar das Verlagsrecht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen worden, nur auf die erste Ausgabe des Werkes, und der Verleger kann keine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben; (§. 1016 und 1017). Allein das hilft dem Schriftsteller wenig oder nichts; denn mit den neuen Auflagen, welche den Autor eben so gut, wie die neuen Ausgaben, in der anderweiten Benutzung seines Eigenthumes hemmen würden, ist es ganz anders. Im Verlagsvertrage nämlich ist die Anzahl der Exemplare der ersten Auflage (die Verfasser dieser Gesetzstellen scheinen nicht bemerkt zu haben, daß bei der ersten Erscheinung eines Schriftwerkes ihre Begriffe von Auflage und Ausgabe zusammen fallen) ent-

weder bestimmt worden, oder nicht. Ist sie es nicht, so kann der Verleger auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers (und vermuthlich also auch bei dessen ausdrücklichem Widerspruche) neue Auflagen veranstalten, so viel er will; (§. 1013). Ist sie bestimmt, so muß zwar der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben „anderweit abfinden," aber — „können die Partheien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maaßstabe;" (§. 1014 und 1015).

Ich muß beiläufig bekennen, daß diese beiden Paragraphen, als Gesetzstellen betrachtet, mir eine wahre Magisterfrage für die juridische Auslegungskunst zu seyn scheinen. Das Abfinden setzt eine beiderseitige Uebereinkunft über den Betrag des neuen Honorars voraus; aber der gesetzlich verordnete Maaßstab schließt dieselbe fast gänzlich

aus, und macht — in tausend Fällen gegen Einen — jeden Versuch einer Uebereinkunft (über die Summe) vergeblich, um nicht zu sagen thöricht. Denn fordert der Autor mehr als die Hälfte des vorigen Honorars; so darf der Verleger nur sagen: Nein! und Jener muß mit dieser Hälfte zufrieden seyn, welche nach Befinden sogar eine unmögliche Größe, ein halbes Nichts seyn kann, wenn nämlich für die erste Auflage ein ganzes Nichts bezahlt worden wäre. Fordert der Autor weniger, als jene Hälfte; so müßte der Verleger ein Thor seyn, wenn er nicht Ja sagte: und es wäre sogar die Frage, ob er den Autor zwingen könnte, mehr anzunehmen. Denkt man sich hingegen — nicht den fordernden Autor — sondern einen bietenden Verleger; so kommt man genau auf das nämliche Resultat. Bietet er mehr, als die fragliche Hälfte, so sagt der Autor: Ja. Bietet er weniger, so spricht er: Nein, und die Hälfte ist sein.

Mag es inzwischen mit dem Gesetz gemeint

seyn, wie man will; so viel bleibt immer klar, daß der Autor, er habe nun die Anzahl der Exemplare der ersten Auflage bestimmt oder nicht, das Recht der neuen Auflagen für immer veräußert, und von seinem ganzen Originar-Eigenthume nichts Nutzbares übrig behalten hat, als das Recht neuer Ausgaben, versteht sich, daß er auch Dieses nicht eher, als nach der vergriffenen ersten Auflage, wiederum ausüben kann, weil sonst der Verleger wenig mehr, als Nichts acquirirt hätte: nichts, als die Befugniß, neben dem Autor mit der Schrift quaestionis zu handeln. Der einzige Trost für den preußischen Autor würde bloß darin bestehen, daß er, während sein erster Verleger neue Auflagen der Schrift macht, nur das Format zu verändern braucht, um neue Ausgaben zu machen. Aber auch das darf er nicht, „so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013 u. 1014 rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat" (§. 1018), und

wann werden wohl Auflagen für abgesetzt zu achten seyn, die der Verleger zu jeder Zeit erneuern kann? (§. 1013).

Ich habe diese Umstände bloß angeführt, um die Aufmerksamkeit der preußischen Gesetzgebungs-Beamten auf die Frage zu leiten, ob das Landrecht in diesem Punkte nicht einer Verbesserung bedürfe? Mir scheint das um so mehr der Fall zu seyn, da dasselbe selbst die Frage noch zweifelhaft läßt, ob in Betreff der neuen Auflagen dieses Verhältniß zwischen Autor und Verleger durch den Vertrag über die erste Auflage abgeändert werden könne? Indessen sollte man das wohl glauben, da das Gesetz kein verbietendes Element in sich faßt. Daher wäre denn nur den Autoren, welche mit preußischen Verlegern über erste Auflagen contrahiren wollen, die Vorsicht zu empfehlen, daß sie in den Contracten auf diese Umstände Rücksicht nehmen.

Auf meinen Fall hatten sie keinen Einfluß. Die Bestimmung der Anzahl der Exem-

plare genügte mir, obwohl ich recht gut wußte, daß dieselbe nur insoweit meinem Zwecke vollständig entsprechen könnte, als Härtel ein vollkommen ehrlicher Mann war, und weder bei'm ersten Abdruck die bestimmte Anzahl überschritt, noch späterhin sein eigner Nachdrucker wurde. Denn welche Mittel hat überhaupt der Autor, in dieser Hinsicht den Verleger zu controliren? Ich vertraute in dieser Hinsicht, und mein Vertrauen rechtfertigte der Erfolg, obwohl er mich im Uebrigen nicht gerade die erfreulichsten Blicke unter den Isis-Schleier des bibliopolitischen Handelsgeheimnisses thun ließ.

Da ich den Gedanken gehabt hatte, auch meine späteren dramatischen Erzeugnisse in der nämlichen typographischen Form erscheinen zu lassen, nach Befinden bei diesem oder bei einem anderen Verleger, so hatte ich auf den Titel gesetzt: Erste Lieferung. Nach dem preußischen Rechte wäre schon das bedenklich gewesen; denn der oben angeführte §. 1016

enthält die bedenkliche Vorschrift, daß das Verlagsrecht in der Regel sich zwar nur auf die erste Ausgabe des Werkes erstrecken soll, aber — mit Inbegriff aller ferneren Theile und Fortsetzungen desselben. Eine harte Stelle für den Autor! Um so härter, da dem Verlagsrechte auf die Fortsetzungen keine Verlags-Pflicht dazu gegenüber gestellt worden, und da kaum abzusehen ist, in welcher Maaße das Gesetz angewendet werden soll, wenn bei dem Vertrage über den ersten Theil des Werkes nur für Diesen das Honorar und vielleicht nicht nach einem Maaßstabe (nach Bogen) sondern in Bausch und Bogen, bestimmt worden ist. Und ist nicht gerade dies der gewöhnliche Fall, da bei dem Vertrage die Fortsetzungen oft noch gar nicht geschrieben sind, und der Autor nicht übersehen kann, wie viel Zeit und Mühe sie ihm kosten werden?

Im vorliegenden Falle war auch zu dieser Bedenklichkeit, in Hinsicht auf das Recht,

kein Grund vorhanden. Dennoch war jener Beisatz unklug, wie man gleich sehen wird. Während die „erste Lieferung" der Spiele für die Bühne unter der Presse war, erschien die Schuld, damals nur noch Manuscript, auf den Bühnen von Wien und Berlin. Als ich den letzten Bogen der Spiele für die Bühne zur letzten Correctur erhielt, fand ich darauf die Verheißung, daß die nächste Lieferung auch die Schuld enthalten sollte. Auf die Eröffnung meines Befremdens darüber antwortete mir Härtel (unterm 15. Jun. 1814) wörtlich:

„Ich glaubte, die Anzeige auf der Rückseite des Buches, daß die nächste Lieferung auch die Schuld enthalten würde, würde Ihren Spielen überhaupt und besonders in Berlin, wo die Schuld mehrmals, man sagte mir sechs Mal, gegeben worden ist, mehr Theilnahme oder Diese schneller verschaffen, weil ein bekannter Maaßstab auf das Publikum mehr wirkt. Da Sie das jedoch nicht wünschen, so

habe ich die Anzeige wegen der Fortsetzung ganz weggelassen."

Dagegen war nichts zu sagen. Hatte Härtel nach der Schuld leise die Hand ausgestreckt; so zog er sie auch wieder zurück, wie er sie ausgestreckt hatte, und auch ohne jene Verheißung waren die „Spiele" in weniger als Jahresfrist vergriffen, was er ehrlich genug war, mir ohne Anfrage zu eröffnen. Ich ging nun, zu hören, was er für eine zweite Auflage zu geben geneigt wäre? Genau so viel, als — das preußische Landrecht: „Die Hälfte des Honorars." Ich gab ihm zu verstehen, daß mir dies nach einer in so kurzer Zeit vergriffenen Auflage von 1500 Exemplaren nicht billig schiene, und daß also diese zweite Auflage davon abhangen würde, ob wir künftig über eine, die Schuld enthaltende zweite Lieferung einig werden könnten. Darüber korrespondirten wir. Der ganze Briefwechsel würde die Leser ermüden; sie würden darin nichts erblicken, als den klugen

Kaufmann, ohne Gefährde und mit allem Anstand eines gebildeten Weltmannes handelnd. Aber ein Zufall machte, daß der Briefwechsel einen fast komischen Ausgang nahm, welchen ich den Lesern nicht vorenthalten mag.

Ich fand Gelegenheit, einem Freunde, der mit dem Buchhandel vertrauter war, als ich, die Frage vorzulegen: Wie viel der Verleger der „Spiele für die Bühne" auf's Spiel gesetzt, und wie viel er, da sie in Jahresfrist vergriffen worden waren, dabei gewonnen haben könnte? In einer detaillirten Berechnung, wozu ich ihm die bekannten Größen: Umfang und Format des Buches, Stärke der Auflage, Ladenpreis, Summe des Honorars u. s. w. gegeben, die Letztere aber von **100** auf **240** Thaler erhöht hatte, weil ich diese Summe für die zweite Lieferung gefordert; schlug er den höchsten Verlust (bei'm Liegenbleiben aller Exemplare) zu **400**, den reinen Gewinn aber, bei'm völligen Ausverkauf in Jahresfrist, zu **540**, und selbst im Falle des Verkaufes

von der Hälfte der Auflage, zu 85 Thalern an. Diesen Anschlag theilte ich Härteln, unter Verschweigung des Namens versteht sich, und unter der Aeußerung mit, daß er über die möglichen Irrthümer desselben immerhin ein wenig lachen möge. Das sey geschehen, antwortete er, und sendete mir ein „Conto finto“ (wie er es nannte) folgenden Inhalts:

	Thlr.	gr.
Ertrags-Anschlag über		
Eine Auflage von . . . . 1000 Expl.		
Davon ab: Freyexempl. für		
den Autor . . . . 20 Expl.		
im Handel werden		
durch Hin- u. Her-		
senden verloren,		
verdorben und an		
Journals verschenkt 30 = . 50 =		
bleiben zum Verkauf . . . . . 950 Expl.		
zu dem Ladenpreis von 1 Thlr. 4 Ggr. .	1075	—
Davon ab: Rabatt. (Der geringste Rabatt ist 33⅓%). An entfernte, gegen		

	Thlr.	gr.
Baarzahlung, und beim Verkauf von Parthien sind 40—50 pCt. Rabatt herkömmlich. Die Zahlung geschieht in schlechtem Gelde, welches wenigstens 4 1/2 bis 6 pCt. verliert. Der Abzug für Rabatt und schlechtes Geld ist daher auf 50 pCt. zu rechnen. Ich rechne jedoch hier nur 40 pCt. welche betragen . .	430	—
Es sollen daher eingehen in Sächs. Gelde . . . . . Netto Rthlr.	645	—
Davon sind jedoch abzurechnen:		
1) Zinsen vom ausgelegten Capital der Verlagskosten auf 2 1/2 Jahr (selbst in dem wunderseltnen Fall, daß die Auflage in dem ersten Jahre ganz verkauft wird, steht diese Auslage 1 1/2 Jahr außen) rechne nur . . . . . Rthlr.	70	—
2) Handlungs = Spesen 10 pCt. (eine Handlung, welche jährlich 20000 Rthlr.		

			Thlr.	gr.
Trsprt.			645	—
— „ — . . .	Rthlr. 70 —			
baar für Verlag einnimmt,				
hat wenigstens 2000 Thlr.				
Handlungskosten)	„	45 12		
3) Verlust durch böse Schul-				
den rechne nur	„	50 —		
4) Verlagskosten	„	455 —		
			620	12
Reiner Ertrag Netto Rthlr.			24	12

Was ich darauf erwiederte? Hier ist es:

„An Ihrem Ertragsanschlage, mein verehrter Freund, habe ich mich des Lachens halber revanchirt. Wenn bey 1000 Aufl. und 1 Rthlr. 4 Ggr. Ladenpreis der höchste mögliche Gewinn 24 Rthlr. 12 Ggr. ist; so wünschte ich wohl auch berechnet zu sehen, wie viel solcher Auflagen ein Buchhändler machen und vergreifen muß, um es dahin zu bringen, daß er an hohen Festtagen Braten

essen kann? Die Wirklichkeit gebe ich Ihnen Preis, aber über die Möglichkeit müssen Sie offner mit mir zu Werke gehen."

Nach Verlauf eines Monates ungefähr schrieb er wieder:

„Daß Sie meinen Ertrags-Anschlag ein wenig auslachen würden, habe ich nun freilich vermuthet und hoffe auch, daß es in der That besser, als nach diesem Anschlage, gehen wird; indessen ist er von der Richtigkeit und Wirklichkeit nicht weit entfernt, und steht ihr wenigstens ohne Vergleich näher, als der Ihres Freundes."

Das Calculations-Talent, dem ich hier begegnete, konnte mich nicht befremden: denn als praktischer Jurist war ich auch mit dem Handel, besonders mit dem Güterhandel, nicht ganz unbekannt geblieben, und fand hier, in wenig veränderter Form, nur die alte Kunst des Anschlägemachens wieder. Auch möchte ich diese Kunst allen jungen Buchhändlern angelegentlich empfehlen: denn der wackere Härtel

ist, wie man mich glaubhaft versichert hat, mit Hinterlassung einer halben Million gestorben. Aber da ich keine Hoffnung hatte, sein Erbe zu werden, so konnt' ich ihn auch ferner als Verleger nicht brauchen. Daher fand ich mich bewogen, vor der Hand die „Spiele für die Bühne" vergriffen bleiben zu lassen, und für die Schuld einen Verleger zu suchen, der mehr als 24 Thlr. 12 Sgr. damit zu gewinnen sich getraute.

2. Göschen.

Die Schuld hatte auf der öffentlichen Bühne ein unerwartetes Glück gemacht, und mir in kurzer Zeit wirklich etwas verschafft, was man einen Ruf nennen konnte. Es war inzwischen immer nur ein Theaterruf, von welchem es mir selbst sehr zweifelhaft schien, ob er in der Lesewelt einen vernehmlichen Wiederhall finden würde. Göschen, der seit

Jahren schon in Grimma lebte, und nur in der Zeit der Büchermesse nach Leipzig kam, hatte kaum noch meinen Namen nennen hören, als ihn einer meiner Freunde auf dieses Stück, als auf einen vielleicht vortheilhaften Verlagsartikel, aufmerksam machte. Auf den Bühnen-Erfolg legte der erfahrene Mann, der einst Ifflands Verleger gewesen war, kein Gewicht, vielmehr schien er geneigt, denselben als ein Hinderniß der Verbreitung in der Lesewelt zu betrachten, weil viele Leute gar nicht lesen, was sie bereits gesehen haben. Er gab meinem Freunde nachstehende runde Erklärung:

„Ich übernehme den Verlag der Schuld und zahle dafür das von dem Herrn Verfasser gewünschte Honorar in einer runden Summe von Rthlr. 200 — halb zur Michaelismesse 1815, halb zur Ostermesse 1816, wobei ich aber noch folgende Bedingungen festzusetzen so frei bin:

1) darf die Schuld erst nach Verkauf der

ersten Auflage und nicht ohne meine Zustimmung in eine andere Sammlung aufgenommen werden, und mir muß immer der einzelne Verkauf derselben bleiben.

2) Dagegen verpflichte ich mich, bei einer neuen Auflage ein neues verhältnißmäßiges Honorar zu geben.

Leipzig, d. 9. May 1815.

Georg Joachim Göschen."

Man wird leicht bemerken, daß ich nach den oben entwickelten Rechtsansichten vom Originar-Eigenthum auf diesen Vorschlag nicht mit einem unbedingten Ja eingehen konnte. Denn dadurch würde der Verleger offenbar ein weit größeres Recht auf die merkantilische Benutzung des Werkes erlangt haben, als ich ihm vernünftiger Weise für 200 Thlr. überlassen konnte. Inzwischen zeigte sich bald, daß seine Ansicht der Sache von der meinigen nicht wesentlich verschieden war, und daß es dem Ausdrucke seines Verlangens nur an der rechts-

wissenschaftlichen Klarheit gefehlt hatte. Denn ohne Einwendung unterzeichnete er einen von mir entworfenen Contract, in welchem auf das deutlichste eine erste Auflage, deren Stärke zu bestimmen ich ihm überließ, und die er auf 2000 Exemplare festsetzte, als der Gegenstand des Vertrags bezeichnet, und Alles so gestellt wurde, daß nach Ausverkauf dieser Auflage das Werk wieder mein war, als ob es noch nie gedruckt worden wäre. Und in diesem Sinne hat er, so lange wir verbunden blieben, mit unverkennbarer Aufrichtigkeit gehandelt. Im vierten Monat der Erscheinung zeigte er mir an, daß die erste Auflage vergriffen sei, und übernahm eine zweite von gleicher Stärke, wobei das Honorar, weit entfernt, nach Analogie des preußischen Landrechtes auf die Hälfte herabgesetzt zu werden, bis auf 70 Friedrichsd'or erhöht wurde. Auch Diese war bald vergriffen, und für ein Honorar von 100 Friedrichsd'or erhielt er das Recht zu einer dritten von 2500 Exemplaren. Ganz nach der Ana-

logie der Grundsätze, welche diesem Verfahren zum Grunde lagen, wurden auch unsere übrigen Verträge, wegen des Almanachs für Privatbühnen und der zweiten Auflage der „Spiele f. d. Bühne," sowohl abgeschlossen als vollzogen. Göschen nannte sich nicht nur im Briefwechsel den „bereitwilligen Pächter meiner Grundstücke;" sondern er war es auch, und er war ein getreuer Pächter, den ich, wenn ich ein reicher Grundeigenthümer gewesen wäre, nie mit einem Anderen vertauscht haben würde.

Während dieses ruhigen und freundlichen Verhältnisses, erwünscht für jeden Autor, aber unschätzbar für den Dichter, weil alle merkantilischen Tracasserien nur allzuleicht den Genius verscheuchen, hatte die tragische Muse mich mit einem neuen Grundstücke beschenkt: mit dem Yngurd. Göschen erhielt Mitbewerber. Einer davon, ein Berliner, war von Bedeutung durch den Ruf seiner Solidität, durch den Umfang seiner Mittel und durch die Aus-

sichten, die er mir eröffnete. Er schien mehr riskiren zu wollen, als ich dem bejahrten Gö-schen, der meinem Herzen werth geworden war, auf das Spiel zu setzen hätte anmuthen mögen. Dies setzte mich in Verlegenheit. Of-fen theilte ich sie Göschen selbst mit, und be-sprach mit ihm den Weg, auf welchem ich der-selben zu entgehen, und meine Anhänglichkeit an ihn mit meinen Familien-Vater-Pflichten in Einklang zu bringen gedachte.

Es liegt, so paradox es auch klingen mag, in der Natur der Verlagsgeschäfte dieser Art, daß derjenige am meisten geben kann, wel-cher am meisten wagen will. Der Verleger kauft rem aleae, kauft eine Aussicht auf Gewinn. Die Wirklichkeit des Gewinnes liegt außer seiner Macht, aber der Möglich-keit desselben setzt er willkührlich ihre äußerste Schranke, hauptsächlich durch die Stärke der Auflage. Mehr kann er nicht gewinnen, als mit dem Verkauf der aufgelegten Anzahl von Exemplaren sich gewinnen läßt. Soviel aber

will er eigentlich gewinnen, das ist der Maaßstab der Hoffnung, die er vom Originar-Eigenthümer kauft, und nach diesem Maaßstabe ist billig auch der Preis zu bestimmen, versteht sich mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Gelingens. Schon daraus folgt, daß der Autor ohne Unbilligkeit von demjenigen Verleger, welcher die stärkere Auflage machen will, auch das größere Honorar verlangen kann, wenn man auch ganz von dem Umstande absehen will, daß die stärkere Auflage zum Ausverkauf eine längere Zeit in Anspruch nimmt, und also auf längere Zeit den Autor der freien Disposition über sein Eigenthum entsetzt. Dieser Gesichtspunct schien mir geeignet, in dem vorliegenden Falle eine Art von Verauctionirung meines Werkes zu vermeiden. „Ueberlegen Sie sich's, — so war mein Antrag an Göschen — wie viel Exemplare Sie aufzulegen sich getrauen, und wie viel Honorar Sie dafür geben können? Dieselbe Frage werd' ich dem Mitbewerber stellen. Nicht das abso-

lute Mehr soll entscheiden. Des Mitbewerbers erstes (und einziges) Gebot muß um Ein Viertheil höher seyn, als das Ihrige. Fehlt ein Thaler daran, so habe ich mit Ihnen abgeschlossen; erreicht es diese Höhe, so schließe ich mit ihm ab, ohne weitere Versteigerung." Göschen that sein Gebot. Es war ansehnlich. Aber ehe es noch bei mir ankam, war auch schon des Berliners Gebot eingegangen, und es überstieg Jenes um mehr, als ein Viertheil. Ich unterzeichnete also den Vertrag mit dem neuen Pächter, und die Sache schien abgemacht.

Aber noch war im Rathe der Götter die Störung des Verhältnisses zwischen Göschen und mir nicht beschlossen. Ich hatte meinen vorigen Landesherrn (den jüngst verstorbenen König von Sachsen) um die Erlaubniß gebeten, ihm diese Dichtung öffentlich zueignen zu dürfen. Er ertheilte dieselbe, aber ich erhielt die Nachricht davon erst nach Ablieferung des Manuscriptes, und sendete nun demselben die

Zueignungsschrift nach. Es mochte wohl mehr in des Berliners Ansichten der damaligen Zeitverhältnisse (1816), als in diesen Verhältnissen selbst liegen, daß er durch den Druck dieser Zueignung seinen Gönnern in Berlin zu mißfallen fürchtete; aber er fürchtete es, und verlangte die Weglassung dieser öffentlichen Huldigung. Das war unmöglich. Ich erbot mich daher zu einer unbedingten Aufhebung des Geschäftes, sie erfolgte ohne Hader, und Göschen trat in des Berliners Contract. Die Stärke der Auflage war 4000 Stück, und das Honorar über 1200 Thlr.

In diesem Vertrage hatte ich mir übrigens vorbehalten, daß fünf Jahre nach der Erscheinung des Buches es mir unbedingt freistehen sollte, das Drama in eine Sammlung meiner Schriften aufzunehmen, wenn auch das Verlagsrecht an der Einzelauflage noch nicht erloschen seyn sollte. Dazu veranlaßte mich der Umstand, daß damals schon das Diebesgezücht der Nachdrucker sich nicht mehr damit begnügte,

meine dramatischen Lämmer einzeln zu stehlen. Man stahl sie bereits truppweise, und machte unter dem Titel: Müllner's Theater, Sammlungen in dem beliebten Taschenformate daraus. Dieses Unwesen ist schändlicher noch, als der Einzel-Nachdruck, weil es eigentlich ein Vordruck ist: denn ursprünglich steht es nur dem Verfasser zu, seine Werke unter einem Samm-Titel in Ein Buch zusammen zu fassen, und darin greift ihm jenes Diebesgesindel vor. Hat er sich nun gegen den rechtmäßigen Verleger des Einzelwerkes sein Sammlungsrecht gar nicht vorbehalten; so ist er, so lange dessen Verlagsrecht dauert, nicht einmal im Stande, mit den Druckdieben durch eine rechtmäßige Gesammtausgabe merkantilisch zu wetteifern: der Verleger kann dem Autor verwehren, woran er die Nachdrucker zu verhindern nicht im Stande ist. Zwar möcht' es wohl überhaupt doctrinell Rechtens seyn, daß in der Regel, d. h. bei schweigendem Vertrage, der Verleger des Einzel-Werkes dem

Autor das Unternehmen des Sammwerkes nicht verwehren könne, weil Beide ein verschiedenes Kaufpublikum haben. Aber positiv Rechtens ist es vielleicht noch nirgends in Deutschland, und es ist nicht zu läugnen, daß es bedenklich seyn würde, jene Regel ohne alle Einschränkung zu sanctioniren. Denn wie, wenn z. B. ein Autor sechs Romane einzeln an sechs verschiedene Buchhändler verkaufte, und zu gleicher Zeit bei einem siebenten, oder auch im Selbstverlag, eine „Romanen-Bibliothek" herausgäbe, welche aus den nämlichen sechs Romanen bestände? Das wär' offenbar rechtlos, da bei dieser Gattung von Schriften der Kern des Kaufpublikums aus den Leih-Bibliotheken besteht, welche alle sechs Romane brauchen, und sie natürlich lieber bei Einem Buchhändler, als bei sechsen, kaufen würden, wenn nicht etwa das Sammwerk theurer, als die Einzelwerke zusammen, oder seiner typographischen Form nach minder ersprießlich für die Verleiher wäre. Es ist bil-

lig, daß des Autors Sammlungsrecht wenigstens durch einen terminus a quo beschränkt sey, und daß Dieser durch den Vertrag bestimmt werde.

Meine unglückliche Landsmännin, Luise Brachmann, hat durch die Vernachlässigung dieser Maaßregel ihrem Erben großen Nachtheil gebracht. Bald nach ihrem Tode suchte bei demselben eine rechtliche Buchhandlung das Verlagsrecht für eine Auswahl ihrer sämmtlichen Schriften gegen ein nicht ganz unansehnliches Honorar. Die Meisten waren in periodischen Blättern erschienen; aber ein episches Gedicht (das Gottesurtheil), kaum von hinlänglichem Umfange, um durch ultra-luculenten Druck zu einem selbstständigen Büchlein gemacht zu werden, hatte sie einzeln in Verlag gegeben. Es wurde jetzt in die Auswahl aufgenommen, der Erbe wurde in einen kostspieligen Proceß mit dem Verleger des Büchleins verwickelt, und die ganze Sammlung gerieth in's Stocken. Daß die Dichterin

daran nicht dachte, war sehr natürlich; denn obwohl sie den kleinen Erwerb ihrer Feder zum nothdürftigen Lebensunterhalte brauchte, so hatte sie doch nur von dem ideellen literarischen Eigenthum (s. d. Einleitung) einen Begriff, und es würde schwer gehalten haben, derselben eine deutliche Vorstellung von dem bürgerlichen Eigenthume an Geisteswerken beizubringen. Es wird daher nicht überlei seyn, wenn ich hier bemerke, daß kein Schriftsteller, welcher eine Sammlung seiner Werke zu erleben oder wenigstens zu ersterben hofft, den Verlags-Vertrag über ein Einzelwerk abschließen sollte, ohne dieses schwankende Rechtsverhältniß für die Zukunft festzustellen.

Ich kehre zu meinem Verhältnisse mit dem wackern Göschen zurück. Er hatte das Glück, die Thätigkeit und das Geschick, auch die starke erste Auflage des Yngurd ungefähr in Jahresfrist abzusetzen, und zahlte das nämliche Honorar für eine zweite: denn es war

bloß die Folge eines früheren Scherzes über die „absteigenden Ehrenfolds-Progressionen," daß dasselbe im zweiten Contracte um Einen Thaler erhöhet wurde. Um den österreichischen Nachdruckern nach Möglichkeit entgegen zu arbeiten, nahm er einen Wiener Buchhändler für eine bestimmte Anzahl von Exemplaren zum Mitverleger an, und den kleinen Gewinn, welchen er dabei machte, hat er mit mir redlich getheilt, nachdem auch die zweite Auflage sein Lager geräumt hatte. Selbst der Umstand, daß ich damals schon mit einem anderen Buchhändler eng verbunden war, brachte in diese Auseinandersetzung nicht die geringste Schwierigkeit. *)

---

*) Ehe die vorliegende Schrift unter die Presse kommt, lese ich, daß Göschen, 78 Jahr alt, am 5. April d. J. gestorben ist. Doppelt lieb ist es mir nun, daß ich nur Gutes von ihm zu sagen hatte. Leicht sey ihm die Erde!

3. Cotta.

Langsam, wie eine Alluvion oder eine insula in flumine nata, war mir abermals ein neues „Grundstück" zugewachsen, welches seinen Pächter brauchte. Ich meine die Albaneserin. Ein flüchtiger Einfall bestimmte, in dieser Rücksicht, das Schicksal ihrer typographischen Jungfrauschaft. Bald nach Erscheinung der Schuld auf der Bühne von Wien (1813) hatte ich den ganzen ersten Akt derselben an die Redaction des Morgenblattes, welche meines Wissens damals der Dichter Friedrich Haug führte, als Probefragment eingesendet, und man hatte mir denselben mit der Abfertigung zurückgeschickt, daß die Leser die Bruchstücke nicht liebten. Da diese Zeitschrift seit Jahren mit den Échantillons der Schriften von Göthe, Richter, Matthisson u. s. w. sich geschmückt hatte; so war

das nur ein Vorwand, um einen Schriftsteller ohne Ruf loszuwerden. Inzwischen war der Ruf, unabhängig vom Morgenblatte, gekommen und gewachsen, er hatte Cotta's Aufmerksamkeit erregt, und schon die erste Auflage des Stückes, dessen vierte Cotta fünf Jahre später übernahm, wäre in die Hände dieses thätigen Buchhändlers gekommen, wenn ein Brief von ihm nicht um einige Wochen zu spät in die meinigen gekommen wäre. Laß doch sehen — dacht' ich in einer Anwandlung von Celebritäts-Hochmuth — ob jetzt das Morgenblatt Probe-Fragmente von dir aufnimmt! Ich sendete die Eingangsscenen der Albaneserin ein, und sie wurden dankbar angenommen. Cotta wünschte das ganze Stück kennen zu lernen, und fragte, ob ich es nicht dem Hoftheater in Stuttgart zur Aufführung überlassen würde? Ich antwortete darauf verneinend, weil diese Bühne nicht so honorire, daß es der Mühe lohne, und die Gefahr aufwiege, durch eine gebrechliche Darstellung das

Stück in Mißruf gebracht zu sehen. „Erlauben Sie mir," entgegnete er, „daß ich das Theater-Honorar, nach Ihrer Bestimmung, bezahle, und der Bühne mit dem Manuscript ein Geschenk mache." Ich sendete es, er zahlte das seltsame Bühnen-Honorar nach meiner, natürlich sehr mäßigen Bestimmung, und fragte zugleich an, ob er sich auch für die Zukunft zum Verlag melden könne? Konnt' ich darauf etwas Anderes antworten, als daß ein Cotta das nicht fragen dürfe?

Bald darauf theilte er mir seinen Plan zur Erweiterung des Morgenblattes mit, und trug mir die Redaction des Literaturblattes an, welches damit verbunden war, oder vielmehr erst damit verbunden werden sollte, indem das bisherige wenig mehr, als ein literarischer Anzeiger gewesen war. Die Bedingungen sollt' ich ganz nach Gutdünken bestimmen. Ich war wenig geneigt zu diesem Geschäft und ließ einige Monate ohne Antwort verfließen. Er wiederholte den Antrag dringend: das Blatt

sollte „ganz das meinige" seyn. Die Hoffnung, in der Sphäre einer ausgebreiteten Publicität, die das Morgenblatt damals erlangt hatte, vortheilhaft auf die Literatur und deren Kritik wirken zu können, überwand meine Abneigung. Ich forderte, er bewilligte, und wir schlossen einen bündigen Contract, in welchem ich meine schriftstellerische Freiheit überhaupt, besonders die Unabhängigkeit der Kritik von allen Handels- und Gevatterschafts-Rücksichten, auf das Beste verwahrt zu haben wähnte.

So stand ich nun mit zwei berühmten Buchhändlern in gleich enger Verbindung. Auf der einen Seite der getreue Pächter meiner dramatischen Grundstücke; auf der Anderen der zuvorkommende Abmiether meiner kritischen Bemühungen, gleichsam ein conductor operarum. Konnt' ich bei der Verpachtung der insulae in flumine natae meine Wahl verständiger Weise von etwas Anderem abhängig machen, als von dem Erwerbe des Momentes und von den Aussichten in die Zukunft?

In letzterwähntem Betracht mußte die Waagschale sich nothwendig auf Cotta's Seite neigen. Göschen war Schiller's und Göthe's Grundstücks-Pächter gewesen; Cotta war es geworden und geblieben. Weit entfernt, diesen Heroen der Literatur mich gleich stellen zu wollen, glaubte ich doch aus dieser Thatsache so viel schließen zu dürfen, daß Cotta mehr darauf gäbe, ganze lebende Autoren, als einzelne Werke an sich zu bringen. Meine dramatische Laufbahn hielt ich, meinem damaligen Gefühle nach, für geschlossen. Die Zeit rückte heran, wo ich darauf denken mußte, die einzelnen Grundstücke zusammen zu schlagen, wenn sie nach verlorener Neuheit noch einige zeitliche Nutzbarkeit behalten, und nicht der Gefahr ausgesetzt werden sollten, von den literarischen Stürmen und Ueberschwemmungen stückweise fortgeführt zu werden. Ich war eitel genug zu glauben, daß sie nach meinem Tode wohl die Ehre haben würden, zusammen geschlagen zu werden; aber von wem? nach

welchen Maximen? und zu wessen Vortheil? Ich wünschte (um ein anderes Gleichniß zu gebrauchen) noch bei Lebzeiten mit der kleinen Flottille in die Häfen der conservatorischen Bibliotheken einzulaufen, und mit diesem Wunsche waren Göschens Ansichten nicht im Einklange. „Gesammtausgaben sind nur von verstorbenen Autoren zu machen.“ Der Handelsgrundsatz mochte sich auf seine Erfahrungen aus früheren Zeiten stützen; aber die Liebhaberei der neueren Zeit und die oben erwähnten Vor-Sammlungen der Nachdrucker widersprachen denselben. Die Wahrheit ist, daß todte Autoren für das Sammwerk kein Honorar fordern können, und daß mit den Erben die Verleger viel leichter fertig werden, als mit den Erblassern. Stirbt ein Autor vor der Ausübung seines Sammlungsrechtes, so kann derjenige Verleger, welcher die letzten Ausgaben seiner Einzelwerke im Verlag gehabt hat, mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen,

daß ihm der Verlag der Gesammt-Ausgabe nicht entgehen werde.

Ueberdies hatte Göschen nicht den Muth, die erste Auflage der Albaneserin stärker zu machen, als die vom Yngurd gewesen war. Cotta's Muth war netto um Ein und ein halb Mal größer: er wollte nicht bloß 4000, sondern 10,000 Exemplare auflegen, und demgemäß honoriren. Und so kam denn zwischen uns der Contract zu Stande, welchen ich hier — man wird später sehen, warum? — wörtlich einschalte.

Verlagscontract.

§. 1. Unterzeichneter Verfasser des Trauerspiels, die Albaneserin, der Hofrath D. Müllner hat an mitunterzeichneten Verleger, den geh. Hofrath D. Cotta von Cottendorf, das Verlagsrecht an dieser Dichtung bis zum Absatz von Zehn Tausend Stück Exemplaren dergestalt überlassen, daß es dem genannten Verleger frei steht, diese Auflage entweder sofort

auf einmal, oder nach und nach, an Einem oder mehreren Orten (z. B. Stuttgart und Wien) zu veranstalten, je nachdem er dieses den Verhältnissen gemäß halten wird.

§. 2. Jedoch wird der Verleger je zu seiner Zeit den Verfasser benachrichtigen, was er diesfalls gethan, und wie viel Exemplare er jedes Mal davon aufgelegt habe.

§. 3. Nach Absatz jener **10,000** Exemplare fällt das Verlagsrecht dem Verfasser oder dessen Erben wieder zu, jedoch genießt des Verlegers Buchhandlung bei dem Contract über eine neue Auflage dieses Werkes das Vorzugsrecht bei gleichen Leistungen, nach allen, bei dem Verkauf bestehenden Rechtsgrundsätzen.

§. 4. Innerhalb der nächsten Sechs Jahre von Michaelis **1820** an ist der Verfasser nicht befugt, die Albaneserin einer Gesammtausgabe seiner Werke oder seiner dramatischen Schriften einzuverleiben, wenn nicht die gegenwärtige Auflage bereits abgesetzt ist.

§. 5. Für die gedachte Auflage von **10,000**

Stück Exemplaren zahlt der Verleger, an den Verfasser, Drei Tausend Thaler sächsisch als Ehrensold.

§. 6. Diese Summe ist zwar, da das Manuscript bereits druckfertig abgeliefert und unter der Presse ist, mit dem 30. Septbr. des laufenden Jahres 1820 zahlbar, bleibt aber von diesem Tage an als ein mit Fünfen vom Hundert alljährlich verzinsliches Capital bei dem Verleger auf dreimonatliche, gegenseitige Aufkündigung stehen, und kann mittelst sothaner Aufkündigung von dem Verfasser auch theilweise erhoben werden.

§. 7. Der Verfasser erhält von der bedungenen Auflage Funfzig Stück Exemplare frei, und zwar die Hälfte von bester, und die andere Hälfte von ordinärer Sorte.

§. 8. Dieser Contract ist unter Verzichtleistung auf alle Ausflüchte, und unter der Bedingung, daß im Falle des gerichtlichen Gebrauches der Producent für Stempelimpost und Stempelstrafe haftet, von beiden Theilen

vollzogen worden. Geschehen Stuttgart und Weißenfels, am 1. Septbr. 1820.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.
Dr. Cotta.
Dr. Müllner.

Rechtsgelehrte werden leicht bemerken, daß dieser Contract mit weit mehr sorglosem Vertrauen, als juristischer Vorsicht abgefaßt ist, und daher in einer Cautelar-Jurisprudenz nicht eben zum Muster dienen kann. An der Art, wie Cotta seines Rechtes und seines Besitzstandes sich bediente, befremdeten mich Anfangs zwei Dinge. Meine Bitte, mir die Aushängebogen zur Revision und Anzeige der Druckfehler (nicht zur Correctur) wöchentlich zu übersenden, wurde zwar erfüllt; aber man wartete mit der Versendung das Ende meiner Druckfehler-Liste nicht ab, um sie beizudrucken: und die Stuttgarter Ausgabe in Taschenformat erschien mit so sinn-entstellenden Böcken, daß ich nöthig fand, dieselben in

den Intelligenzblättern einiger gelesenen Zeitschriften anzuzeigen, damit sie nicht mir zugerechnet würden. Das Zueignungs-Exemplar für Sr. Maj. den König von Preußen, meinen Landesherrn, wagt' ich gar nicht abzusenden, ohne vorher das vollständige Erratenverzeichniß auf einzelne Blättchens abdrucken zu lassen, und bei jedem groben Druckfehler eines davon als Zeichen einzulegen. Auf incorrecten Druck war ich freilich gefaßt; denn in der literarischen Welt war es längst zum Sprüchwort geworden, daß „Cotta am besten bezahle und am schlechtesten drucke." Aber daß man mit dem Abdrucke des letzten Bogens nicht einmal wartete, bis ich mit der Revision desselben fertig war, das schien mir ein wenig stark. An diese Nichtachtung des literarischen Interesse des Autors hatte mich wenigstens Göschen nicht gewöhnt, der jeden nur halbweg bedeutenden Druckfehler unverlangt durch Cartons (umgedruckte Blätter) zu verbessern pflegte.

Bald darauf erschien in anderem Format eine correctere Ausgabe in Wien, unter der Doppel-Firma Cotta's und Wallishauffers. Das war nach §. 1. des Contractes zwar nicht unrechtmäßig; aber nach §. 2. hätte mir diese Theilung des Unternehmens speciell (mit Angabe der Anzahl sowohl der in Stuttgart als der in Wien gedruckten Exemplare) angezeigt werden sollen: um so mehr, da — wie ich später von Anderen erfahren habe — die Erscheinung der Wiener Ausgabe auf einen Sub-Verlags-Contract zwischen Cotta und Wallishauffer sich gründete, durch welchen der Erstere beinahe Ein Drittheil des Honorars ohne alle weitere Verlags-Mühe zurückerhielt. Auch in diesem Puncte hatte mich Göschen verwöhnt. (S. oben No. 2. a. E.) Cotta scheint nie daran gedacht zu haben, daß ich an der Kenntniß dieses After-Pachtes, an der (zwischen ihm und Wallishauffer unfehlbar festgesetzten) Stärke der Sub-Auflage ein rechtliches Interesse haben könnte.

Das waren inzwischen Kleinigkeiten, die mein einmal gefaßtes Vertrauen nicht vermindern konnten.

Von Göschen war ich noch nicht getrennt. Aber er war verdrießlich geworden, und ließ mich das auf eine Art merken, die unsere Trennung beförderte. Die dritte Auflage der Schuld, wofür er 100 Friedrichsd'or bezahlt hatte, war vergriffen. Für eine vierte wollte er nur 500 Thlr. sächsisch zahlen. Auf einen so geringfügigen Unterschied konnt' es ihm nicht ankommen. Gerade die Kleinheit desselben verdroß mich. Die Sache sah aus, oder sollte aussehen, als ob er mich los seyn wollte. „Es sey — dachte ich: ein Gott, ein Rock und ein Verleger!" Cotta nahm die vierte Auflage der Schuld, von derselben Stärke, wie die dritte gewesen war, für das nämliche Honorar, und im Uebrigen unter denselben Nebenbedingungen, die in meinem Contracte über den Ygurd (den ich ihm mitgetheilt hatte) ausgedrückt waren. Ich muß es seinen Pressen

zum Ruhme nachsagen, daß dieses Buch weit sorgfältiger, als die Albaneserin, gedruckt wurde; aber wie weit er, nach sieben Jahren, mit dem Absatze dieser Auflage gekommen, habe ich nicht erfahren, und es wäre aus mehr als Einem Grunde überlei gewesen, darnach zu fragen.

Mittlerweile waren an dem blauen Himmel unseres Redactions-Verhältnisses trübe Wolken aufgestiegen. Die Schilderung derselben, obwohl sie eben so lehrreich, und noch weit unterhaltender werden könnte, als die Geschichte der reinen Verlags-Contracte, gehört nicht hieher. Ich behalte sie einer andern Schrift vor. Hier genügt es, zu sagen, daß sie nicht allein durch die Reibungen der merkantilischen und literarischen Ansichten aufgethürmt wurden. Es entstand eine Rechnungs-Differenz von 1600 Thalern. Da im Contracte ein Compromiß-Ausspruch (Arbitrium) für gewisse streitige Fälle bedungen war; so provocirte Cotta auf diese Maaßregel. Sie paßte nicht auf den eingetretenen Streitfall; aber

Cotta benahm sich dabei auf eine so noble Weise, daß alle meine Rechts-Einwendungen schweigen mußten. Er compromittirte auf den nämlichen Rechtsgelehrten, den ich eventualiter vorgeschlagen hatte, und erkannte dessen motivirtes Gutachten ohne Widerrede als ein gültiges Arbitrium an, obwohl es gänzlich wider ihn ausfiel.

Dies befestigte mein wankend gewordenes Vertrauen von Neuem. Ich bot ihm den Verlag einer Sammlung meiner vermischten Schriften an, die zwei bis drei Bände füllen sollten. Er acceptirte und bewilligte ein nicht unbedeutendes Bogen-Honorar. Mein neugestärkter Glaube an den Mann ließ mich die Vorsicht eines förmlichen Vertrages verachten. Ich sendete das Manuscript des ersten Bandes. Derselbe erschien nach einem kurzen Verzug (1824). Ich sendete den zweiten Band. Er erschien nicht. Die Beschäftigung der Pressen mit der bekannten Wohlfeil-Ausgabe des Schiller sollten den Aufschub entschuldigen.

Dem literarischen Interesse, welches ich an der Fortsetzung des Werkes, und dem merkantilischen, welches ich an der Perception des Honorars hatte (das vor dem Abdruck nicht berechnet werden konnte), wurde die Erklärung entgegengesetzt, daß ich einstweilen über die nämliche Summe disponiren könnte, welche der erste Band getragen hatte. Das war in Bezug auf das literarische Interesse an der Fortsetzung gar nichts gesagt, und genügte selbst in Hinsicht des merkantilischen nicht, da der zweite Band um ein Drittheil stärker werden mußte, als der Erste. Endlich wurde der Druck begonnen, aber man erklärte mir zugleich, daß man auf den dritten sich nicht einlassen könnte. Man hatte freilich darüber contrahirt, aber — man merke wohl! — ohne förmliches beweiskräftiges Instrument. Neue Wolken hatten sich am Reactions-Himmel aufgethürmt. Neue Rechnungsdifferenzen waren entstanden. Die gänzliche Trennung, insoweit sie nicht von der

Ausgleichung der Geldirrungen abhing, war unvermeidlich. Sie erfolgte am Schlusse des Jahres 1826. Jene Irrungen blieben zurück, und meine Versuche, sie durch Vergleich zu heben, sind so fruchtlos gewesen, daß die Waage der Themis zu diesem Behuf in Bewegung hat gebracht werden müssen.

4. Herr Vieweg.

Da ich diese Trennung geraume Zeit vorhersehen konnte; so hatt' ich, als sie wirklich statt fand, bereits jeden Gedanken daran aufgegeben, der Cotta'schen Buchhandlung eine Gesammt-Ausgabe meiner dramatischen Dichtungen anzuvertrauen. Ueberhaupt war ich nicht gesonnen, dieselbe anders in Verlag zu geben, als mit Bestimmung eines Zeitpunctes, bis zu welchem das Verlagsrecht dauern sollte (eines termini ad quem), weil ich darin das einzige Mittel zu sehen glaubte, theils

mein Originar-Eigenthumsrecht meinen Erben sicher zu stellen, theils mir selbst, für einen festbestimmten Zeitpunct, die rechtliche Möglichkeit der Verbesserung und Vermehrung zu bewahren. Ein Vertrag dieser Art kommt dem rechtswissenschaftlichen Begriffe eines Pachtes ungleich näher, als der Verlags-Contract über Auflagen, und hat für den Verleger den Vortheil, daß er während der Pachtjahre so viel Auflagen, und so viel, der typographischen Form nach verschiedene, Ausgaben (s. oben II, 1.) von dem Werke machen kann, als ihm gutdünkt. Darin mochte der Grund liegen, daß zwei Buchhändler, gegen welche ich diese Ansicht auszusprechen Gelegenheit hatte, Lust zu einem solchen Unternehmen bezeigten. Der Eine wünschte den Verlagspacht auf fünf Jahre, und offerirte jährlich 120 Louisd'or, der Andere begehrte ihn auf zehn Jahre für 5000 Thlr. überhaupt. Dies geschah in der Ostermesse 1824, und man hat aus obigem Contracte über die Albaneserin ge-

sehen, daß erst zu Michaelis 1826 mir das Recht wieder zufiel, dieselbe in eine Gesammt-Ausgabe aufzunehmen. In Hinsicht der Schuld erlangte ich dasselbe nicht viel früher, und folglich war es damals noch zu zeitig, mit einem dieser Pachtliebhaber abzuschließen.

A. Der Vertrag.

Zu Ostern 1825 trat ich mit dem Herrn Vieweg wegen meiner Zeitschrift „Mitternachtblatt," welche mit dem Jahre 1826 beginnen sollte, in merkantilische Verbindung. Auch er bezeigte große Lust zu dem Unternehmen jener Gesammt-Ausgabe, obwohl ihm der Gedanke eines Pachtes auf eine bestimmte Anzahl von Jahren völlig neu zu seyn schien. Je mehr ich bei einem solchen Vertrage dem Verleger Freiheit in der Wahl der typographischen Formen lassen mußte, desto mehr fiel bei mir der Umstand in's Gewicht, daß er ein ausgezeichneter Buchdrucker war. Wir unterhandelten.

Am 30. September 1825 schrieb er mir Folgendes:

„Wie so gern hätte ich Sie über den Verlag Ihrer dramatischen Werke gesprochen. Ich geitze nach der Ehre dieses Unternehmens, aber auch ich bin Vater und Versorger einer zahlreichen Familie, und darf diese heilige Verpflichtung und den jetzt mißlichen Stand unseres Geschäfts nicht unbeachtet lassen. In dieser Lage vergönnen Sie mir nur die Frage: ob Sie für den Verlags-Besitz von fünf Jahren, von der Erscheinung der Werke angerechnet, mit einem Honorar von 4000 Conventions-Gulden gütig vorlieb nehmen und mir die Zahlung derselben in vier Terminen gestatten würden? 1000 fl. zahlte ich bei Erscheinung der Werke; 3000 fl. in Wechseln, 1000 fl. ein Jahr, 1000 fl. das zweite und 1000 fl. das dritte Jahr darauf, immer zur Leipziger Ostermesse, und verzinste diese 3000 fl. jährlich mit 4 pCt. Ich proponire Ihnen diese Zahlungs-Art, weil Sie das Geld doch

wohl belegen würden und sie mir das Unternehmen in Hinsicht auf meine übrigen erleichterte; sonst würde ich jedoch auch gern zur Zahlung des Ganzen in einem Termine erbötig seyn."

Ich erwiederte darauf, „daß ich entschlossen sey, sein Gebot von 4000 Conventionsgulden dem (obgedachten) höheren vorzuziehen." Zugleich sendete ich ihm aber eine vollständige Abschrift des Contractes über die Albaneserin, und erbat mir, ehe wir zusammen abschlössen, seine Meinung über die Frage: ob er vielleicht — zu seiner völligen Sicherheit — für nöthig hielte, daß ich der Cotta'schen Buchhandlung von meinem Vorhaben einer Gesammtauflage Nachricht gäbe.

Seine Antwort (vom 3. Nov. 1825) lautete buchstäblich:

„Nach Ihrem mit der Cotta'schen Handlung abgeschlossenen Vertrage behält diese den auf keine Zeit beschränkten Verkauf der Auflage von 10,000 Exemplaren der Albaneserin

und nach §. 3. desselben ist ihr, für eine neue Auflage, das Vorzugsrecht zugestanden, jedoch ausdrücklich nur auf dieses Werk, nicht für die §. 4. bevorwortete Gesammt-Ausgabe der dramatischen Schriften."

„Nach meinem Dafürhalten geht daher auch aus dem Vertrage keine Verpflichtung für Sie hervor, der Cotta'schen Handlung den Verlag der Gesammt-Ausgabe vorzugsweise zuerst anzutragen. Diese Handlung kann, geschieht die Bekanntmachung derselben nicht vor, sondern erst mit der Leipziger Michaelismesse des nächsten Jahres, über keine Beeinträchtigung ihres bis dahin bestimmten Rechtes klagen, so wie sie, wenn die 10,000 Exempl. bis zu diesem Termin noch nicht abgesetzt seyn sollten, an dem ferneren Verkaufe des Restes nicht behindert werden kann. Ueber diesen Punct muß dann die Erfüllung des §. 2. die erforderliche Auskunft geben."

„Dies, nach meiner Ansicht dieser Angelegenheit, meine offene und ehrliche Erklärung

und daher auch der Wunsch, daß es Ihnen, zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten, gefallen möge, über das Erwarten einer Gesammt-Ausgabe, bis zu ihrer Erscheinung öffentlich zu schweigen."

Ich sah nun die Sache für so gut als abgemacht an, verschob aber die Abfassung des förmlichen Contractes bis zur nächsten Ostermesse (1826), wo ich den Verleger selbst zu sehen und ihm denselben vorzulegen hoffte. Da dies wegen einer Kränklichkeit desselben ungewiß wurde, so eröffnete ich ihm schriftlich meinen Wunsch, von der ersten Auflage 25 Stück Freiexemplare zu erhalten, und den Zeitpunct der Erscheinung bestimmt auf Ostern 1827 festgesetzt zu sehen, weil ich mit der Revision nicht übereilt seyn wollte.

Er schrieb (unterm 18. April 1826) zurück:

„Ueber den Verlag Ihrer dramatischen Werke sind wir einverstanden; Sie empfangen 25 Stück Freiexemplare und die Besitzzeit des Verlags-Rechts fängt mit Erscheinung der Werke

selbst, also von der Leipziger Ostermesse des nächsten 1827sten Jahres an."

Zwei Tage später (28. April 1826) schrieb er nachträglich: „Mein Sohn, dem die Freude wird, Sie zu sprechen, wird Ihnen noch den Wunsch mittheilen, daß Sie den Anfang des Druckes Ihrer dramatischen Werke noch im Laufe dieses Sommers genehmigen möchten, damit er bis Ostern 1827 ohne Uebereilung und recht con amore ausgeführt werden könne." Das war ich um so lieber zufrieden, da Herr Vieweg Sohn mir bemerklich machte, daß die Zusendung der Bogen zur letzten Correctur, ungeachtet der wöchentlichen Gelegenheit bei Sendung des Mitternachtblattes, einigen Aufenthalt verursachen würde.

Der Vertrag war nun für abgeschlossen zu achten, und ich fing ohne Aufschub an, ihn zu erfüllen, indem ich unterm 11. Juni 1826 dem Verleger das erste Drama der Sammlung, den Titel des ganzen Werkes und eine Vorrede zu demselben übersendete,

auch zugleich folgenden Entwurf des Instrumentes zur Prüfung und nach Befinden zur Vollziehung beifügte.

Verlags-Contract
über eine Gesammt-Ausgabe von Müllner's dramatischen Werken.

§. 1. Der unterzeichnete Verfasser überläßt an mitunterzeichneten Verleger das Verlagsrecht an einer Gesammt-Ausgabe seiner dramatischen Werke von Ostern 1827 an auf fünf nach einander folgende Jahre, also bis zu Ostern 1832, dergestalt und also, daß der Verleger innerhalb dieses Zeitraums eine solche Gesammt-Ausgabe Ein oder mehr Mal in beliebigen typographischen Formen drucken zu lassen und in den Buchhandel zu bringen berechtiget, der Verfasser aber verpflichtet ist, innerhalb eben dieser Frist jeder anderweiten Herausgabe des gedachten Samm-Werkes, sey es in unveränderter Gestalt oder unter dem Prätext einer Verbesserung und Vermehrung,

bei Strafe des Verlustes und resp. der Zurück-zahlung des nachstehend bestimmten Honorars, sich zu enthalten. Erst mit Ostern 1832 tritt derselbe diesfalls wiederum in das ursprüng-liche Autorrecht ein, über diese sämmtlichen dramatischen Werke zu merkantilischen Zwecken frei disponiren zu können, alsdann aber auch ohne alle weitere Rücksicht auf die Frage, ob die vom Verleger während der 5 Jahre veran-stalteten Abdrücke verkauft sind oder nicht.

§. 2. Für dieses fünfjährige uneinge-schränkte Verlagsrecht verpflichtet sich der Ver-leger für sich und seine Handlungs-Nachfolger, an den Verfasser ein Honorar von Viertausend Conventions-Gulden in sächsischem Gelde, die Münzsorten nicht unter $^1/_3$ Thaler, in folgen-der Maaße zu bezahlen: Eintausend Gulden baar in der Leipziger Ostermesse 1827, Drei-tausend Gulden aber in drei Wechselbriefen, jeden zu 1000 Gulden, alle nach einander in den Leipziger Ostermessen 1828, 1829

und 1830 zahlbar, und die Hauptstämme jährlich mit Vier Procent verzinslich.

§. 3. Der Verfasser erhält fünf und zwanzig Stück Frei-Exemplare vom ersten Abdrucke.

§. 4. Sollte der Verleger während der Dauer seines Verlagsrechtes mehr als Einen Abdruck veranstalten, oder veranstalten lassen, so verpflichtet er sich, von jedem neuen dem Autor drei Stück Freiexemplare zu liefern.

§. 5. Der Verfasser verpflichtet sich, die bereits begonnene Ablieferung der revidirten Werke dergestalt fortzusetzen, daß der Druck des Ganzen im März 1827 beendigt seyn kann.

§. 6. Zur Beförderung der Correctheit übernimmt er selbst unentgeltlich die letzte Correctur, zu welchem Ende ihm je ein bis drei Correctur-Bogen, aber nie mehr auf einmal, portofrei zugesendet werden. Sollten dennoch grobe sinnentstellende Druckfehler sich einschleichen, so wird der Verleger dieselben durch Umdruck einzelner Blätter (Cartons) verbessern.

Dieser Vertrag ist dato unwiderruflich ab-

geschlossen, jeder dagegen zu ersinnenden Ausflucht wird von beiden Theilen entsagt, und überdies ausdrücklich festgesetzt, daß derjenige Theil, welcher ihn geflissentlich in irgend einem Puncte verletzen würde, zwar den verletzten Theil dadurch von aller contractlichen Verbindlichkeit befreit, seinerseits aber nach wie vor an den Vertrag streng gebunden bleibt.

Geschehen zu Braunschweig und Weißenfels am . . . . .

B. Der hinkende Bote.

Beides, das Manuscript und der Entwurf, wurden angenommen; aber es vergingen mehr als drei Monate, ohne daß ich eine Erklärung oder auch nur eine Empfangs-Anzeige erhielt. Ich erinnerte. Man schrieb von Krankheit, von ärztlicher Untersagung aller Geschäfte, und suchte mich endlich mit der Ankündigung eines Besuches zu beschwichtigen, der auf der Heimkehr aus den Böhmischen Bädern erfolgen sollte. Er erfolgte nicht, statt dessen

aber kam unterm 31. October 1826 folgender Brief:

„Ich würde Ihnen den Contract über Ihre dramatischen Werke vollzogen zurücksenden, wenn es mir nicht nöthig erschien, vorzüglich einen Punct näher aus einander gesetzt zu sehen.“

„Es ist dieser die Bestimmung Ihrer Verhältnisse zu den bisherigen Verlegern, da natürlich bei mir die Frage entstehen muß, inwiefern ich gegen Concurrenz beim Verkaufe der einzelnen Stücke gesichert bin? Findet diese nur durch den Ausverkauf der nach Ablauf früherer Contracte auf Zeit, noch vorräthigen Exemplare statt, so bin ich beruhiget. Haben die früheren Verleger aber sich des Rechts, neue Ausgaben zu bringen, nicht ausdrücklich begeben, so würde für mich eine um so gefährlichere Concurrenz entstehen, als jene kein Honorar für die neuen Auflagen zahlten, mithin wohlfeilere Preise stellen könnten, als ich es bei solch einem Honorar im Stande wäre.“

Natürlich antwortete ich (unterm 4. Nov. 1827) darauf:

Daß der Vertrag abgeschlossen sey, daß es nur noch um die Fassung der Urkunde sich handele, und daß die desiderirte „Beruhigung" jetzt eigentlich gar nicht mehr gefordert werden könne. Meine Contracte mit den früheren Verlegern lauteten inzwischen alle dem über die Albaneserin analog, die Stärke der Auflage sey vorgeschrieben, und die Dauer des Verlagsrechtes an den Einzelwerken auf den Ausverkauf beschränkt. Herr Vieweg möchte nur die Abschrift jenes Contractes nachsehen, die ich ihm mitgetheilt hätte.

C. Die Rebhühner-Schleife.

Nun endlich erhielt ich zwei gleichlautende Reinschriften des Vertrags: die Eine vom Verleger vollzogen, die Andere zur Vollziehung von meiner Seite. Sie konnten bei flüchtiger Durchsicht für getreue Abschriften meines Entwurfes angesehen werden. Die Ueberschrift

namentlich, welche deutlich „eine Gesammt-Ausgabe" als den Gegenstand des Contractes bezeichnete, war buchstäblich die nämliche. Aber in der Stelle des §. 1:

„dergestalt und also, daß der Verleger innerhalb dieses Zeitraumes eine solche Gesammt-Ausgabe — — Ein oder mehrere Mal in beliebigen typographischen Formen drucken zu lassen und in den Buchhandel zu bringen berechtiget ist,"

waren an den Platz, den hier die zwei Gedankenstriche einnehmen, die Worte eingeschoben:

„oder aber einzeln für dieselbe bestimmte Stücke."

Der Brief, mit welchem diese Urkunden mir übersendet wurden, war von dem Sohne des Herrn Vieweg, und enthielt über den fraglichen Contract nichts als die Worte: „Heute empfangen Sie den von Vaters Seite vollzogenen Contract über Ihre dramatischen Werke."

Ich mußte zwar darüber lachen, daß die

beiden Herren Viewege einen Advokaten für ein Rebhuhn angesehen zu haben schienen, welches man in der Schleife fangen könnte. Allein ich antwortete unterm 17. Nov. 1826) trocken und ernsthaft: So könnt' ich den Contract nicht vollziehen, da man durch dieses Einschiebsel den Gegenstand des Vertrages wesentlich verändert habe. Ueber eine Gesammt-Ausgabe sey contrahirt worden, nicht über Einzel-Auflagen der dazu gehörigen Stücke, und obwohl ich für meine Person eben kein Interesse hätte, dem Verleger die Letzteren zu verwehren, da ich bis zum Ablauf der Pachtzeit über die einzelnen Dramen nicht anderweit verfügen dürfte; so könnt' ich doch meinen Contract mit Cotta nicht brechen, welchen ja Herr Vieweg vor dem Abschlusse unseres Handels gelesen habe. Er möchte mir also ein vollzogenes Instrument ohne diese Einschaltung übersenden.

Darauf schrieb Herr Vieweg, der Vater, am 24. Nov. 1826 zurück:

„Mein Zusatz in dem vorgeschlagenen Verlagscontract über die Gesammt-Ausgabe Ihrer dramatischen Werke, welchen Sie jetzt verwerfen, gründete sich auf meinen Brief vom 31. Octbr. und Ihre Antwort vom 4. d. M."

„Eine Abschrift Ihres mit der Cotta'schen Handlung abgeschlossenen Contractes habe ich nicht empfangen; mein Sohn glaubt aber, sie bei Ihnen in Leipzig gesehen zu haben."

„Die Wichtigkeit dieses Unternehmens, so wie meine Sicherheit, fordern Ihre Bürgschaft für:

1) das mir zustehende Recht, von Erscheinung der Gesammt-Ausgabe an, den Inhalt derselben einzeln zu verkaufen;
2) daß die bisherigen Verleger der Einzelstücke, welche die künftige Gesammt-Ausgabe Ihrer dramatischen Werke bilden, blos das Recht haben, ihren Vorrath der von Ihnen auf . . . Exemplare bestimmten Auflagen auszuverkaufen; mithin
3) unter keinem Vorwande neue Abdrücke

zu veranstalten, oder durch Andere veranstalten zu lassen, und daß Sie mich

4) gegen jeden Eingriff dieser Art schützen, die mir übertragenen Rechte vertreten und — so wie Sie es für sich bedungen — auch mir jeden dadurch zugefügten und erweislichen Schaden baar ersetzen."

D. Der Einschiebsel-Proceß.

Herr Vieweg also, Herr Vieweg der Vater, genau der nämliche Herr Vieweg, welcher Ein Jahr früher den Cotta'schen Contract so gründlich und mit beinahe juridischer Sagacität commentirte (s. oben), hatte die Abschrift dieses Contractes gar nicht empfangen, und der Sohn desselben glaubte bloß, sie bei mir in Leipzig gesehen zu haben! Jetzt waren mir die beiden Herren Viewege durchsichtig, wie zwei klare Bäche. Aber was war zu thun? Das Interesse, welches ich allenfalls daran haben konnte, daß der Verleger nicht mit Einzel-Auflagen meiner Dramen

den Markt überfüllte, fiel bei einem Zeitpacht auf fünf Jahre nicht sonderlich in's Gewicht. Aber das oben angeführte Einschiebsel hätt' ihm das Recht gegeben, auch die Albaneserin einzeln aufzulegen und einzeln zu verkaufen, und wenn ich ihm dieses Recht zugestand; so stellte ich mich den Ansprüchen Cotta's selbst in dem Falle bloß, wenn die erste Einzel-Auflage vergriffen war: denn ich verletzte sein Vorkaufs-Recht. Es blieb mir also nichts übrig, als auf Cassation des beliebten Einschiebsels gerichtlich zu klagen.

So ein Proceß dauert, wie die Erfahrung lehrt, nicht eben lange, wenn er zehn Jahre dauert. Die Pachtzeit aber währte nur halb so lange. Ich war daher — wenn nicht rechtlich, doch moralisch — verpflichtet, den Contract, so wie er brieflich abgeschlossen war, meinerseits zu erfüllen, ungeachtet des Processes, und mit der Ablieferung des Manuscriptes (welches begreiflich größtentheils in revidirten und corrigirten Exemplaren der frü-

heren Einzelauflagen bestand) fortzufahren. Das geschah in dem Zeitraume bis Ende Januar 1827. Alles wurde angenommen, blieb aber vor der Hand ungedruckt, und in der Ostermesse 1827, wo die Gesammtausgabe hätte erscheinen sollen, war von Beginn des Druckes noch gar nicht die Rede. Doch schrieb man mir einmal, es würden nächstens neue Lettern dazu gegossen werden.

Die Ostermesse kam. Herr Vieweg, der Sohn, kam zur Messe. Er bezahlte den ersten Termin des Honorars. Die Wechsel wegen der drei folgenden Termine wollte er nicht mitgebracht haben. Als ihm aber mein Sachwalter begreiflich machte, daß das Leipziger Handelsgericht in klaren Fällen kurzen Proceß zu machen pflege; so kamen auch die Wechsel.

Der Proceß wegen der Rebhühner-Schleife, wegen des Einschiebsels, rückte mittlerweile bis zum ersten Verhörs-Termine (20. Juni 1827) vor. Der Verklagte erschien vor dem

Braunschweigischen Districtsgericht in Person, und ließ sich in der Hauptsache also vernehmen:

„Er müsse in Abrede stellen, einen solchen Contract, als von dem Kläger producirt worden, mit demselben abgeschlossen zu haben und verbunden zu seyn, diesen mit demselben schriftlich vollziehen zu müssen. Richtig sey es zwar, daß er mit dem Kläger übereingekommen, dessen sämmtliche dramatischen Werke zu verlegen und habe er auch hierüber eine Correspondenz mit demselben geführt, in welcher vorgekommen:

Ad §. 1. des entworfenen Contracts, daß er, Beklagter, zugleich verlangt habe, berechtiget zu seyn, von den in Verlag genommenen sämmtlichen Werken des Klägers auch die einzelnen Stücke und Theile zu verkaufen.

Ad §. 2. Das Honorar sey, wie vom Kläger angeführt, festgesetzt und nach Maaßgabe der darüber geführten Correspondenz von ihm, Beklagten, wie verabredet, berichtiget.

Ad §. 3. stelle er in Abrede, dem Kläger

außer den gewöhnlichen zwölf Freiexemplaren noch mehrere zugesichert zu haben.

Ad §. 4. Werde als richtig zugestanden.

Ad §. 5. Dieser Punct sey erfüllt, da er, Beklagter, die Manuscripte erhalten habe.

Ad §. 6. Davon sey nichts vorgekommen; die Bogen zur Correctur aber dem Kläger zu überschicken, gehe nicht wohl an, weil ihm solches überhaupt zu unbequem und mit zu viel Kosten verbunden seyn werde."

„Außerdem habe Kläger sich nun auch noch brieflich verpflichtet und ihm auch bereits unter dem 17. November v. J. das Recht zugestanden, die einzelnen Theile der in Verlag genommenen sämmtlichen Werke, mit Ausnahme der Albaneserin zu verkaufen, von Vollziehung eines förmlichen Contracts sey aber nichts erwähnt."

„Unter den von ihm vorgetragenen Bedingungen und Ergänzungen sey er nun auch bereit, den Contract zu vollziehen und zu erfüllen, indessen sey dem Kläger ein Klagrecht bis

jetzt, da der Contract nicht perfect, noch nicht erwachsen, und bitte er daher um Abweisung desselben unter Verurtheilung in die Kosten."

Man vergleiche diese Vernehmlassung **ad §. 6.** mit dem oben angeführten Vieweg'schen Briefe, worin geschrieben stand, eigenhändig geschrieben stand und noch steht: „Sie erhalten 25 (sprich Fünf und zwanzig) Stück Freiexemplare." Man erwäge, daß der Contract, welcher „von mir producirt worden," ein von Herrn Vieweg unterzeichneter war, der, mit Ausnahme des Vieweg'schen Einschiebsels, meinem Entwurfe gleichlautete. Und man urtheile, ob es nicht ein Verlust für Braunschweig ist, daß Herr Vieweg nicht Advocat geworden.

Das Districtsgericht fällte, in Betracht der Beklagte unter gewissen Modificationen den Contract zu vollziehen sich bereit erklärt habe, ein Zwischen-Erkenntniß des Inhalts: Ich sollte beweisen, daß mir nicht bloß 12, sondern 25 Stück Freiexemplare sammt dem

Rechte der letzten Correctur zugestanden worden; Er sollte beweisen, daß ich ihm das Recht übereignet, die sämmtlichen Werke, mit Ausnahme der Albaneserin, einzeln zu verkaufen. Mein Sachwalter meinte, das zu beweisen, was ich beweisen sollte, wäre leicht. Er ließ daher mit Grund das Erkenntniß rechtskräftig werden, und trat den Beweis an. Herr Vieweg aber appellirte dagegen. Er wollte lieber gar nichts beweisen und überhaupt keinen schriftlichen Contract vollziehen. Was aus seiner Appellation geworden ist, weiß ich nicht,*) so wie ich überhaupt

---

*) Ich erfahre eben, daß sie durch Decret vom 31. März 1828 von dem Herzoglichen Landesgerichte zu Wolfenbüttel verworfen worden ist. In den ausführlichen Entscheidungs-Gründen heißt es unter andern: „Wenn gleich ein Schriftsteller, der einem Buchhändler seine sämmtlichen Werke oder doch die sämmtlichen schriftstellerischen Erzeugnisse seines Geistes von einer gewissen Classe in Verlag giebt, denselben zu hindern nicht befugt ist, einzelne Theile dieser Werke zu verkaufen, und daher es dem Schrift-

den Inhalt des Zwischen-Erkenntnisses bloß nach dem brieflichen Berichte meines Sachwalters referirt habe.

---

steller obliegt, falls er dies an sich dem Buchhändler zustehende Recht zu seinem, des Autors, Vortheile beschränken will, dies durch ausdrückliche Verabredungen festzustellen; dennoch solches in dem vorliegenden Falle wirklich geschehen ist, indem der Kläger dem Beklagten nicht den Verlag seiner sämmtlichen dramatischen Werke, sondern den Verlag einer Gesammtausgabe derselben überlassen hat, in welchem Ausdrucke es schon dessen Wortverstande nach liegt, daß diese Ausgabe die sämmtlichen dramatischen Werke des Klägers als ein untheilbares Ganze umfassen solle, wodurch denn, insofern von dem Beklagten eine andere ausdrückliche Verabredung nicht erwiesen wird, dessen Recht, die in dieser Gesammtausgabe enthaltenen einzelnen Stücke zu debitiren, ausgeschlossen wird ꝛc."

Man sieht, daß die Rechtsgelehrten dieses Gerichtes zwei Ausdrücke, die im gemeinen Leben für gleichbedeutend gelten könnten, eben so klar als genau unterschieden haben. Es können jedoch Fälle vorkommen, wo ein noch schärferer Unterschied zu betrachten seyn würde, nämlich der zwischen Thei-

Meinen Beweis des Correctur-Rechtes wartete Herr Vieweg nicht ab. Er begann den Druck und die Zusendung der Correcturbogen. Hier trat ein episodisches Ereigniß ein, welches meine Leser gewiß besser unterhalten wird, als die Geschichte des Einschiebsel-Prozesses.

E. Die Episode von Eumenides.

In einem Vorberichte zu dem kleinen Trauerspiele: „Der 29ste Februar," welcher im Juni 1826 geschrieben wurde, hatte ich einer Parodie desselben erwähnt, die im

---

len (der Gesammtausgabe) und Bestandtheilen. Jenes sind die willkührlichen Abtheilungen in Bände; Dieses die einzelnen Geisteswerke selbst. Herr Vieweg z. B. hat aus meinen dramatischen Werken sieben Theile gemacht, aber der dramatischen Bestandtheile (der Dramen selbst) sind zwölf. Zwischen dem Einzelverkauf der Theile und dem der Dramen würde aber ein wesentlicher Unterschied seyn.

Jahre 1819 unter dem Titel: „Eumenides Düſter, Trauerſpiel nach Adolph Müllner's Weiſe von Ludwig Stahlpanzer," herausgekommen war. Dabei hatte ich geäußert: „Ich habe ſie mit Vergnügen geleſen, und wenn es rechtlich erlaubt wäre, würde ich ſie dem nachſtehenden Abdrucke meines Drama, welches häufig den Vorwurf einer zu heftigen Gemüths-Erſchütterung hat erdulden müſſen, mit dem Apothekerzettel beifügen: Als niederſchlagendes Pulver zu gebrauchen." Der Stahlpanzer war ein Pſeudonymus, den ich kannte: er hieß Anton Richter, war ein aus meinem Wohnorte gebürtiger junger Mann, der als Philolog in Leipzig lebte, und hatte ſich mir vor mehreren Jahren als den Verfaſſer der Parodie genannt. Dieſer Umſtand veranlaßte jene ſcherzhafte Aeußerung, womit ich ihm eine Art von Vergnügen zu machen gedachte. Im Anfange des Sommers 1827 ſtarb er, und ſeine Mutter meldete mir ſeinen Tod, den ich natürlich weit mehr beklagte,

als den Umstand, daß er die Erscheinung jener Vorrede nicht erlebt hatte.

Unterm 14. September 1827 schrieb mir nun auf einmal Herr Vieweg durch einen seiner Commis: „Da unser Herr Vieweg von dem Verfasser (der Parodie) nicht nur die Bewilligung des Abdruckes, sondern auch zu diesem Behuf ein verbessertes Exemplar empfangen, so wird nun dieselbe Ihrem Wunsche gemäß dem Drama beigefügt werden."

Ich fiel aus den Wolken. Hatte man Herrn Vieweg zum Besten gehabt? Hatte sich ein anderer „Stahlpanzer" gegen ihn für den Verfasser ausgegeben? Wollte Herr Vieweg mich hänseln? Hatte er meinen Scherz für einen ernstlichen Wunsch angesehen? War es ihm entgangen, daß ich im letzteren Falle mich doch wohl selbst an den Stahlpanzer gewendet haben würde? Hielt er überhaupt sich für berechtiget, ohne meine ausdrückliche Einwilligung die Sammlung meiner dramatischen Werke mit fremden Arbeiten

zu vermehren? Hätte Anton Richter, den ich noch kurz vor seinem Tode in Leipzig gesprochen hatte, diese Angelegenheit mir verschweigen mögen?

Diese Räthsel zu lösen, schrieb ich Herrn Vieweg, er möchte mir vor allen Dingen den Mann nennen, der sich ihm für den Verfasser der Parodie gegeben, und mir das verbesserte Exemplar zusenden. Zu gleicher Zeit wendete ich mich an die Mutter des Verstorbenen, und erfuhr nun aus brieflichen Urkunden die Wahrheit, die mich nicht weniger, als die Räthsel, in Erstaunen setzte. Herr Vieweg hatte wirklich, und zwar im März 1827, an den damals noch lebenden Anton Richter sich gewendet, hatte ihm den „Wunsch" aus meiner Vorrede mitgetheilt, ihn um die Ueberlassung der Parodie zur Aufnahme in meine Gesammtausgabe gebeten, und ihm dafür einige Bücher seines Verlags, worunter die Gesammtausgabe selbst, zugesichert. Richter, der nicht anders glauben konnte, als daß dies

in Auftrag von mir oder doch mit meinem Wissen und Willen geschähe, hatte gern eingewilliget, und es für überflüssig gehalten, mich von einer Sache zu unterrichten, um die ich nach seiner Voraussetzung schon wissen mußte.

Hätte der Parodist noch gelebt, so würde ich unter diesen Umständen in die wirkliche Aufnahme der Parodie kaum haben willigen können, weil sie mit dem geistreichen jungen Gelehrten mich in eine öffentliche Verbindung gebracht haben würde, die unser lockeres Bekanntschafts-Verhältniß in den Augen des Publikums als ein sehr enges dargestellt hätte. Allein sein Tod veränderte die Sache. Die Auflage der Parodie war ein Commissions-Artikel gewesen, kein Verleger konnte über Nachdruck klagen, und so ließ sich dem ungewöhnlichen Einfalle das Ansehen eines kleinen Ehrendenkmals geben, welches ich einem Verstorbenen setzte, der einmal im Leben als mein literarischer Widersacher aufgetreten war. Dazu war nöthig, daß ich jene Stelle meiner

Vorrede abänderte, den wahren Namen des Prodisten nannte, über den Werth der Parodie mich deutlicher erklärte, und die seltsame Vermählung eines Spottgedichtes mit dem Gegenstande desselben durch einen schicklicheren Zweck rechtfertigte, als derjenige gewesen seyn würde, den ich scherzweise mit der Wirkung eines niederschlagenden Pulvers verglichen hatte. Unter diesen Bedingungen erbot ich mich gegen Herrn Vieweg, in die Aufnahme zu willigen. Ich erhielt die hoffärtige Antwort: „daß er auf meine Erlaubniß verzichte, indem die Parodie sein Eigenthum sey, mit dem er thun könne, was er wolle.“*)

---

*) Man trifft häufig auf Buchhändler, welche ein Manuscript, das ihnen zu einem bestimmten Verlags-Gebrauche überlassen worden, wie ein Stück Vieh betrachten, welches sie auf dem Markte vom Bauer gekauft. Nicht immer ist Eigennutz die Quelle dieser widersinnigen Ansicht, oft entspringt sie aus Mangel an Verstandes-Uebung: sie können den Unterschied zwischen einem Recht und einer körperlichen

Für Rechtskundige wird es wohl der Bemerkung nicht bedürfen, daß seine Verzichtleistung auf den Gebrauch, zu welchem der Autor ihm die verbesserte Handschrift überlassen, auch sein Verlags-Recht daran aufgehoben hat, und daß dieselbe wiederum zu dem literarischen Nachlasse des Verstorbenen gehört, über dessen Gebrauch im Buchhandel die Erbin zu verfügen hat.

F. Unser Herr!

Dem Herrn Vieweg leuchtete das jedoch so wenig ein, daß er mir unterm 19. October 1827 folgenden Brief schreiben ließ:

Sache nicht fassen. Das ist zu entschuldigen, obwohl jeder Fuchs (angehender Student) der Rechte denselben anschaulich kennen zu lernen pflegt, wenn er über das römische Recht bis zur Servitut der Viehtrift gehört hat, wo Triftrecht und Grundstück einander scharf geschieden gegenüber stehen. Sie haben in der Regel keine Collegia über die Institutionen und Pandecten gehört.

„Ew. Wohlgeboren müssen wir bitten, uns das Ihnen auf Ihr Verlangen anvertrauete Ms. der Parodie Eumenides Düster umgehend zurückzusenden. Es ist ein von unserm Herrn Vieweg wohlerworbenes Eigenthum, das Er in einer Ihm beliebigen Gestalt erscheinen lassen kann und wird. Ist der Verfasser gestorben und sind Sie von dessen Mutter aufgefordert, seine Schriften herauszugeben; so gehört jenes von unserm Herrn Vieweg noch nicht benutzte, aber von Ihm bezahlte und auf Seine Veranlassung für Seinen Verlag verbesserte Ms. nicht dazu, mithin bleibt es Sein alleiniges Eigenthum.

Die Vorrede zur Sammlung Ihrer Trauerspiele ist in den Händen des Setzers und wird Ihnen zur Revision zugehen.

Wenn wir Ihnen vorschlugen, die letzte Correctur dem Herrn Niedmann in Wolfenbüttel zu übertragen, so geschah dies zu Ihrem Besten. Denn obgleich Herr Vieweg erwarten und fordern konnte, und auch Ihre

Schriftsteller-Ehre Sie hätte dazu auffordern müssen; die Msta. zu Ihren Trauerspielen nicht eher aus den Händen zu geben bis Sie sie pflichtmäßig revidirt — welch' ein Bekenntniß, daß Sie selbst nicht einmal die verschiedene Orthographie in den verschiedenen Trauerspielen berichtiget! — so lassen Sie auch in den von Ihnen als letzter Correctur gelesenen Bogen Fehler stehen, die Cartons nöthig gemacht haben würden.

Die Belege sind in unsern Händen und werden erforderlichen Falls die Maaßregeln rechtfertigen, welche zu nehmen dem Verlage unsers Herrn Vieweg wir zuträglich halten.

Die typographische Einrichtung ist allein der Bestimmung dieses Herrn*) überlassen; wir wollen Ihnen jedoch zu Ihrer Beruhigung anzeigen: daß alles von uns nach Seiner Vor-

---

*) Dieses Herrn!!! Man bemerke zugleich, daß das Pronomen: sein, stets mit dem Initialbuchstaben geschrieben ist.

schrift geschieht, die er zu verantworten wissen wird und daß Ihre Trauerspiele, für das Publikum, in einer so ausgezeichneten typogr. Gestalt erscheinen werden, wie sie noch wenigen deutschen Schriftstellern zu Theil geworden.

Uebrigens verbitten wir uns nochmals und aufs ernstlichste, jeden für uns nicht anständigen Ausdruck in Ihren Briefen, damit wir glauben dürfen, daß wir es nicht nur mit einen (m) berühmten Schriftsteller, sondern auch mit einen (m) Manne von Erziehung zu thun haben.

Unsern (em) Herrn Vieweg werden wir es überlassen, künftig und nach wieder erlangter Gesundheit zu entscheiden, ob und was Er gegen solch ein Betragen für nöthig und Seiner würdig achtet.

Achtungsvoll und

Gehorsamst

pr. Vieweg'sche Buchhandlung.

Der Vorwurf, daß ich meiner Schriftsteller-Ehre entgegen und pflichtwidrig gehandelt, war eine Injurie. Der letzte Absatz des Briefes, dessen verständlichere Paraphrase etwa so lauten möchte: „Wir (i. e. der Fabrikant und Buchhändler Vieweg und seine Gewerbsdiener) können nach deinem Betragen nicht glauben, daß du Mann von Erziehung bist; du mußt dich erst so benehmen, daß wir dich dafür halten können," war mehr geeignet, das Zwerchfell, als das Ehrgefühl, zu reizen. Der, allenfalls für sein Gewerbe, aber nicht für die Künste und Wissenschaften, nothdürftig gebildete Fabriksherr, ließ durch einen Commis nach der Erziehung eines Schriftstellers fragen, den er selbst für einen berühmten erklärte! Der Gewerbsmann ohne positiven bürgerlichen Rang nannte sich selbst (dictirend) „dieser Herr," und dachte nicht daran, daß derjenige, an welchen er schrieb, in der positiven Rangordnung civilisirter Staaten, sowohl durch seine akademische Würde,

als durch die ihm verliehenen Rechte königlicher Räthe, unbezweifelt über ihm stand!

Das war eine Lächerlichkeit, doch eine injuriöse. Sie einzusehen und zu bereuen, ließ ich Herrn Vieweg vier Monate Zeit, und würde ihm vielleicht seine ganze Lebenszeit dazu gelassen haben, wenn er nicht gegen mich eine Injurienklage angestellt hätte, die ich für grundlos halten muß. Darauf gebührte sich, da Injurien nicht compensationsfähig sind, nach bekannter Advokaten-Maxime ein La-bête-paroli, und so habe ich denn im März d. J. in cumulativer Form, eine dreifache gegen ihn erhoben, wovon der oben mitgetheilte Brief dem ersten Klagpunkte zum Grunde gelegt worden ist.

Ich muß indessen hier zu einiger Entschuldigung desselben sagen, daß wahrscheinlich nicht bloß der Civilproceß über die Gesammtausgabe ihn verleitet hat, sich soweit zu vergessen. Dies mag wohl zum Theil eine Folge der Ungewitter gewesen seyn, die er selbst durch Un-

klugheit und den Mangel an Gewandtheit, am mitternächtlichen Redactions-Himmel über sich herauf geführt hatte. Hinter meinem Rücken hatte er in meine Zeitschrift einen Aufsatz aufgenommen, der in die Hauptmaterie einer öffentlichen, staatsrechtlichen Streitigkeit zwischen zwei regierenden — in Deutschland regierenden — Häuptern einging, und meine gesetzliche Verantwortlichkeit für die Zeitschrift hatte mich genöthiget, ihm durch Urthel und Recht die Wiederholung dieses Unrechtes bei Strafe untersagen zu lassen. Hätt' er das Geschick gehabt, durch eine öffentliche Darstellung der — vielleicht zufälligen —. Veranlassungen, den Fehler für den verantwortlichen Redacteur ungefährlicher, oder auch nur durch offene Privatmittheilung darüber minder empfindlich zu machen; so würd' er jenem öffentlichen Démenti leicht haben entgehen können. Dem widerhaarigen Verleger, welcher als ein Recht verlangte, was versöhnender und sicherstellender Entschuldigung

bedurfte, konnt' ich dies öffentliche Ungemach leider nicht ersparen. Übrigens gehört die Geschichte jenes unseeligen Redactions-Verhältnisses nicht in die gegenwärtige Schrift, welche nur die einfacheren Rechtsverhältnisse bei'm Verlag nicht-periodischer Schriften zum Gegenstande haben soll.

G. Die letzte Correctur oder der Kanzler Güldenborg.

Ich kehre zu dem Einschiebselprocesse zurück, wenn schon auf einem kleinen Umwege. Der Verleger begann ziemlich gleichzeitig den Druck meiner vier tragischen Dramen, und sendete mir die Bogen zur letzten Correctur. Ich fand, daß er jede Tragödie besonders paginirt (i. e. die Seiten von 1 an numerirt) hatte. Da er nach der Eintheilung und Anordnung, die ich in dem Sammwerke getroffen hatte, nicht mit jeder Tragödie einen Band anfangen konnte; so rügte ich diese Art zu paginiren als ein Versehen der Druckerei, und

gab meine Gründe an. Ich halte dies nämlich bei Gesammtausgaben dieser Art für unschicklich, und unter gewissen Umständen für rechtswidrig, weil es nicht nur den Verleger, sondern auch die mit ihm handelnden Sortimentshändler in den Stand setzt, das Gesammtwerk in seine einzelnen Bestandtheile aufzulösen, und die darin enthaltenen Stücke einzeln zu verkaufen. Dies stellt die Rechte, welche andere Verleger noch auf den ausschließlichen Handel mit ihren Einzelauflagen haben können, der Willkühr des Handels bloß, und giebt nur eine scheinbare Gesammtauflage, die à deux mains zu gebrauchen und folglich nur in dem Falle statthaft ist, wenn alle Verlagsrechte an den Einzelauflagen erloschen sind. Herr Vieweg begriff das nicht, oder wollt' es nicht begreifen. „Dieser Herr" gab gar keine Antwort darauf. Damit er nun künftig nicht etwa auf eine stillschweigende Einwilligung von meiner Seite sich berufen möchte, fand ich räthlich, sein Ver-

fahren dem Gericht des Processes in Form einer einfachen Protestation anzuzeigen. In einer Gegenerklärung vom December 1827 behauptete er, daß er durch den Verlag der „sämmtlichen dramatischen Werke" auch das Recht erlangt habe, die in der Sammlung enthaltenen Trauer- und Lustspiele einzeln zu verkaufen*), bloß mit Ausschluß der Albaneserin, so lange die Cotta'sche Auflage nicht vergriffen seyn würde. Zugleich überreichte er dem Gericht eine Liste von zwanzig Druckfehlern, die ich bei der letzten Correctur sollte stehen gelassen haben, und zählte sich aus diesem Grunde von der Verbindlichkeit los, mir die ferneren Bogen zugehen zu lassen. Einer

---

*) Man vergleiche die oben angeführten Entscheidungsgründe des Landesgerichtes zu Wolfenbüttel. Nicht bloß die sieben Theile, auch die zwölf Bestandtheile möcht' er gern vereinzeln. Dazu würd' er nun freilich auch Einzeltitel brauchen, die mit meinem Namen versehen wären; aber vermuthlich hält er sich befugt, Diese selbst zu machen.

dieser Druckfehler war sehr spaßhaft: „Dreck für Druck.“ Den könnt' ich denn freilich wohl überſehen haben. Allein mein Vor-Corrector hatte im Personen-Verzeichnisse und in den ersten Bogen des Yngurd statt des dä-nischen Kanzlers Gyldenbrog einen Kanz-ler Gyldenborg stehen lassen, und ohne meine Correctur würde derselbe wahrscheinlich durch das ganze Stück hindurch einen Namen geführt haben, der den Witz herausgefordert hätte, einen Güldenborg daraus zu ma-chen, und ihn mit den borgseeligen Finanz-ministern der modernen Welt zu vergleichen. Hoffentlich würde Herr Vieweg am Ende die Nothwendigkeit gefühlt haben, diesen langhaa-rigen Pudel durch Umdruck zu entfernen, und so bleibt mir wenigstens die Beruhigung, daß meine letzte Correctur, wenn sie es auch wirk-lich unterlassen haben sollte, den Dreck in Druck zu verwandeln, doch wenigstens Einen wesentlichen Dienst geleistet hat.

Es versteht sich von selbst, daß ich auf diese

Gegenerklärung vor Gericht nicht geantwortet habe. Sie enthält das Geständniß, daß „dieser Herr" des Rechtes, welches er nach dem Zwischenurtheil erst beweisen soll, sich lieber de facto anmaaßen, und die Stücke auch einzeln verkaufen will. Meinem rechtlichen Interesse genügt es vor der Hand, daß ich ihm dieses Recht nicht gegeben habe. In Hinsicht der Albaneserin, wenn die Cotta'sche Auflage noch nicht vergriffen ist, besitze ich es selbst nicht. In Hinsicht der Uebrigen steht es mir zwar noch zu, da der Contract, in dessen Entwurfe ich darauf habe verzichten wollen, mich nicht eher verbindet, bis er, nach Wegräumung des Einschiebsels, von mir vollzogen ist. Allein es würde überflüssig seyn, gegen Herrn Vieweg rechtswissenschaftliche Prohibitiv-Maaßregeln deshalb zu ergreifen, da eine weit wirksamere merkantilische in meiner Hand liegt: ich würde die Einzel-Auflagen, die ich mittlerweile veranstaltete, ungleich wohlfeiler geben können, als „dieser Herr."

Diese Geschichts-Erzählung wird nun das Publikum in den Stand setzen, zu beurtheilen, was an dem Beisatze auf dem Titel: „Erste rechtmäßige, vollständige, vom Verfasser durchgesehene*) Gesammtausgabe," wahr und falsch ist. Für eine eigentliche Gesammt-Ausgabe halt' ich sie nicht, da der Verleger Einzel-Ausgaben daraus macht, die er sowohl einzeln als zusammen verkaufen will. Die Durchsicht derselben hab' ich nur soweit vollenden können, als man mir die Bogen zur letzten Correctur gesendet hat, und das ist nur bis gegen das Ende der Abtheilung Melpomene, mit den Lustspielen aber gar nicht geschehen. Rechtmäßig kann sie nicht eher werden,

---

*) So steht in meinem Manuscripte! Herr Vieweg hat, wie ich sehe, statt dessen gedruckt „verbesserte." Hat er es aus Scham gethan, um das Publikum wegen der Durchsicht nicht zu belügen; so sey es verziehen. Ist es aber eine der Verleger-Anmaaßungen, die recht eigentlich den Namen von Preß-Frechheiten verdienen; so sey sie der Be-

bis von beiden Theilen der, wegen eines sehr wesentlichen Einschiebsels noch in lite befangene Contract vollzogen ist. Vollständig aber ist sie, und die erste vollständige ist sie auch, wenn man gegenwärtigen Supplementband mit einbegreift.

Auf alle diese Umstände und Beschaffenheiten dürfte inzwischen dem Publikum wenig ankommen, und dasselbe davon zu unterrichten, ist keineswegs die Hauptabsicht dieser Schrift. Ich habe an meine Erfahrungen über das Verlags-Wesen Betrachtungen knüpfen wollen, welche der Rechtsdoctrin, den Schriftstellern und den Buchhändlern nützlich werden könnten. Diesen Zweck werd' ich im folgenden und letzten Abschnitte verfolgen.

---

achtung der deutschen Gesetzgebungen empfohlen. Noch haben sie dem deutschen Autor kein Mittel gegeben, das heilige Recht des Autors, unverfälscht gedruckt zu werden, gegen die rohe Macht des Preßbengels zu bewahren.

III.

Der höhere Buchhandel. —

Bürger und Dietrich.

Der Handel um die Verlagsrechte gehört unstreitig zum Buchhandel, und man könnte sagen zum höheren, da schon im gemeinen Leben der wirkliche Verleger (die Wiederdrucker ausländischer Werke, alter Classiker, oder überhaupt herrenlos gewordener Schriften, sind nur scheinbare) ein wenig höher angeschlagen zu werden pflegt, als der sogenannte Sortimentshändler, welcher bloß mit dem Vertriebe fremder Verlagsartikel sich beschäftiget. Diese conventionelle Schätzung, welche natürlich viele Ausnahmen leidet, mag wohl hauptsächlich auf der Voraussetzung beruhen, daß zur Besorgung der Fabrikation (der Auflage

nämlich) mehr Geldmittel und mehr Geschicklichkeiten gehören, als zum Kram. In der That aber giebt dem Verlagshändler schon die nähere Beziehung, in welcher er mit der literarischen Welt und ihren producirenden Geistern steht, eine gegründete Veranlassung, sich eine Stufe höher zu setzen. Denn ohne gerade selbst Schriftsteller zu seyn, steht er mit den Schriftstellern in einer Wechselwirkung, welche ihm die Möglichkeit eines wesentlichen Einflusses auf die Literatur verleiht.

So leicht nun auch heut zu Tage, bei der Menge der Schriftsteller, Verlagsrechte zu bekommen sind; so ist doch das Geschäft des Einkaufs derselben unstreitig das schwierigste des höheren Buchhandels. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß der merkantilische Werth aller Geistesproducte eben so unbestimmbar ist für den Augenblick, als veränderlich im Laufe der Zeit. Aber gerade diese Schwierigkeit ist es, welche in der Regel den Verlagshändler gegen den Schriftsteller in Vortheil

setzt. Dieser hat gewöhnlich gar keinen Maaßstab für den merkantilischen Werth; Jener kann wenigstens einen unsicheren aus seinen Erfahrungen zusammen setzen. Ist das Geistesproduct fertig; so will es der Schriftsteller vor allen Dingen literarisch benutzen, das heißt, er will es vervielfältiget und verbreitet wissen, damit es wirke und ihm Ruf und endlich Ruhm verschaffe. (Vergl. Abschn. I.) Das macht die ersten Verlagsrechte gewöhnlich spottwohlfeil, und die regulirenden Verträge selten, zumal da die Schriftsteller, und vor allen die Schriftstellerinnen, von dem Gegenstande dieses Handels, von dem Verlagsrechte selbst, selten einen klaren Begriff haben. Und wie sollten sie, da derselbe sogar in der rechtswissenschaftlichen Welt noch so unstät ist, wie die Schatten der Dinge vor einer wandelnden Nachtwächter-Laterne? Nach dem Preuß. Landrechte besteht das Verlagsrecht „in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den

Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließend abzusetzen." (Thl. I. Tit. 11. §. 996.) Ursprünglich steht es dem Autor zu. Daran hat man selbst in den Ländern, wo man den Nachdruck erlaubte, im Allgemeinen nicht zweifeln können; man hat nur dessen ausschließliche Gültigkeit von Privilegien abhängig gemacht, die blutwenig Sicherheit gewähren. Es ist, wie jedes Recht, als res incorporalis, theilbar nach allen Seiten hin, in quali und in quanto, im Raume und in der Zeit. Ein Beispiel der Theilung im Raume liefern die nicht seltenen Fälle, wo neben dem Hauptverleger noch ein zweiter unter der Bedingung angenommen wird, das Verlagsrecht bloß in den österreichischen Staaten auszuüben. (Vergl. Abth. II. Nro. 2. und 3.) Wird es nun unter dem allgemeinen Ausdrucke des Verlagsrechtes vom Autor veräußert und vom Verleger erworben; so kann die Rechtsdoctrin, wenn sie auch nicht gerade von der oben angeführten

preußischen Legal-Definition ausgeht, doch nicht füglich die Frage aufwerfen, ob es ganz oder nur zum Theil veräußert und erworben worden sey? Denn getheilt ist es nicht worden, folglich ist es ungetheilt geblieben. Die Härte dieser logischen Consequenz fällt ganz und ungetheilt auf den unkundigen Schriftsteller, der gleichsam aus der literarischen Welt in die bürgerliche herüber kommt, um mit dem dort entstandenen Producte hier einen Erwerb zu machen. Will die Doctrin dieselbe mildern; so muß sie ihre Frage so stellen: Ist unter dem allgemeinen Ausdrucke des Verlagsrechts das Maximum dieses Begriffes, oder bloß ein gewisser mittlerer Kern, oder gar nur das Minimum desselben zu verstehen? Hätten die römischen Rechtsgelehrten ein Verlagsrecht gekannt; sie würden es, wie sie mit so vielen andern Rechten gethan, theoretisch in alle praktisch möglichen Theile zerlegt, jedem Theile seinen besondern technischen Namen gegeben, und den allge-

meinen Ausdruck (durch welchen die Unkunde leicht verführt wird, statt des minder bekannten besonderen zu gebrauchen) im Zweifel von demjenigen Theile verstanden haben, der zwischen beiden Extremen als Mittel gedacht werden konnte.

Solch ein Mittel scheint nun hier das Recht Einer Auflage von beliebiger Stärke und ohne alle anderen, den Handel beschränkenden Bedingungen zu seyn. Damit veräußert zwar der Autor den Gebrauch seines Ur-Verlagsrechtes für eine unbestimmte Zeit gänzlich; aber er kann ihn zu jeder Zeit auch gänzlich zurückbekommen, wenn er selbst Käufer des vorhandenen Vorrathes der Auflage werden will. Der Verleger hingegen acquirirt zwar nur den Gebrauch Einer Auflage; aber durch die von ihm abhangende Stärke derselben bestimmt er selbst die Grenzen seiner möglichen Nutzbarkeit, nach Maaßgabe seiner Speculation. Allerdings wächs't das Risico bei überstarken Auflagen, aber keinesweges im

Verhältniß des möglichen Gewinnes. Wenn der Verleger eine gewisse mittlere Normal-Stärke (wir wollen sie = 1000 Exemplare setzen) um ihr eignes Duplum überschreitet, wenn er statt 1000 Exemplaren 3000 auflegt; so kostet ihm das nicht etwa drei Mal soviel, als eine Auflage von 1000 Stück gekostet haben würde, sondern seine Auslagen steigen nur um den Werth des Mehr an Papier, an Druckerschwärze und an Druckerlohn. Der bei mäßigen Auflagen wichtigste Theil der Vervielfältigungskosten: Satz, Correctur und Censur bleiben die nämlichen, die Auflage sey so stark, als man will. Setzen wir diese unwandelbaren Kosten = a, die wandelbaren = x, die Stärke der Auflage = z; so sind die sämmtlichen Vervielfältigungs-Kosten = a + x. Wird nun z verdreifacht, so werden die Letzteren nicht = 3 a + 3 x, sondern bloß = a + 3 x, des Makulaturwerthes nicht zu gedenken, der nicht mit riskirt wird, und in Proportion mit z

steigt. Der Verleger, wenn er sonst Vertrauen zu dem Werke hat, wird daher in der Stärke der Auflage leichter zu weit gehen, als zurückbleiben, und für das geringe Risico dabei setzt der Autor, welcher ihm die Stärke der Auflage überläßt, ein viel wichtigeres ein. Denn mit der Stärke der Auflage wächst entweder die Zeit, während welcher er den Gebrauch seines Ur-Verlagsrechtes entbehren, oder der Preis, um welchen er denselben wieder zurückkaufen muß. Daher empfiehlt sich die Beschränkung eines unbestimmt veräußerten Verlagsrechts auf Eine Auflage von beliebiger Stärke als die richtige Billigkeits-Linie.

Die preußische Gesetzgebung ist, wie Abschn. II. Nro. 1. bemerkt worden, von dieser Linie abgewichen, und zwar zu Gunsten der Verleger; und wo positive Gesetze über diesen wichtigen Punct fehlen, da wird wohl die Praxis der Gerichtshöfe größtentheils dieser Abweichung nachfolgen. Wüßten das alle Schrift-

steller und Verleger; so hätt' es eben nicht viel zu bedeuten. Jene würden sich hüten, ihr Ur-Verlagsrecht in unbestimmter Maaße feil zu bieten. Diese würden sich schämen, für den geringen Ehrensold, den sie vernünftiger Weise auf's Spiel setzen können, wenn der Autor noch keinen Ruf hat, dasselbe zu verlangen. Denn hieße das nicht gleichsam mit dem Erstlingswerke auch zugleich einen Theil der Benutzung des künftigen Rufes für ewige Zeiten kaufen wollen?

Da aber die meisten Schriftsteller es nicht wissen und das Gegentheil glauben, die Verleger aber, wenn sie es auch wissen, kein Interesse daran haben, sie in diesem Glauben zu stören; so werden unter 100 Ur-Verlagsrechten gewöhnlich 99 in unbestimmter Maaße veräußert. Wieviel Unterschied im rechtmäßigen Erwerb es mir gemacht haben würde, wenn ich es auch nicht gewußt hätte, kann man nach den vorigen Abschnitten ziemlich genau berechnen. Ich will zugeben, daß dergleichen Fälle nur sel-

tene Glücksfälle sind. Selbst bei einem weit größeren literarischen Verdienste, als ich mir vernünftiger Weise beilegen kann, gehört eine besondere Gunst der Umstände dazu, um in dem kurzen Zeitraume von 15 Jahren die Bahn vom ersten Auftreten des Unbekannten an bis zu der Möglichkeit einer nicht ganz unerheblichen Benutzung der Sammlung eigener Schriften zu durchlaufen. Aber wenn nur ein einziger Fall da ist, den die Möglichkeit der Sache beweiset; warum soll der Schriftsteller den Weg zu dieser Möglichkeit sich nicht offen zu erhalten trachten?

Zwei Einwürfe könnte man vielleicht machen.

Der Erste wäre, daß die Bücher gewöhnlich in eben dem Maaße wohlfeiler werden, in welchem die Rechte des Original-Eigenthumes daran erlöschen. Er mag von einigem Gewicht seyn bei Werken eines allgemeineren und realen Bedürfnisses, z. B. bei Schulbüchern. Aber in Bezug auf belletristische Schriften wiegt er leicht, oder er fällt

vielleicht gar in die entgegengesetzte Wagschale. Diese Schriften gewähren im Durchschnitt mehr Vergnügen als Nutzen, und die Wohlfeilheit der Vergnügungen wendet in der Regel die Menschen nicht dem Nützlichen zu.

Der zweite Einwand läßt sich aus der bekannten Maxime des höheren Buchhandels (Verlagshandels) hernehmen: Ein guter Verlagsartikel muß zehn schlechte Huckepack tragen. Kotzebue eiferte einst, in seinem literarischen Wochenblatte wenn ich nicht irre, gewaltig gegen diese Maxime. Gleichwohl kann ich sie nicht ganz verwerfen, auch aus dem literarischen Gesichtspuncte nicht. Ein guter Verlagsartikel heißt hier ein ergiebiger, ein Gewinn bringender. Ein schlechter im Sinne jener Maxime, ein Verlust bringender, kann sehr oft in literarischer Hinsicht ein guter seyn. Und insofern kann die Literatur bei jenem Handels-Grundsatze gewinnen. Aber wieviel giebt es wohl Verlagshändler, welche ihn mit dieser Berücksichtigung des wahren Literatur-

Besten anwenden? Doch angenommen einmal, sie thäten es Alle; könnte man von dem Originar-Eigenthümer eines merkantilisch guten Artikels billiger Weise mehr verlangen, als daß er etwa die Hälfte des für ihn möglichen Erwerbes dem Literaturbesten aufopfere? Und wenn er dazu geneigt wäre, auf welchem Wege sollte er erfahren, ob diese Hälfte nicht schon in der Casse des Verlegers liegt?

Das eben ist der Punct, wo diese Priester der Göttin von Saïs die Falten des heiligen Schleiers am dichtesten legen. Ich glaube, daß von den meisten das aufrichtige Bekenntniß eines Königsmordes weit leichter zu erlangen wäre, als eine getreue Angabe ihres Gewinnes.

Es ist nach dem bisher Gesagten sehr begreiflich, daß die Buchhändler lieber mit Schriftstellern zu thun haben, welchen diese Dinge fremd sind, als mit den Kundigen. Es ist auch nicht minder begreiflich, daß sie bei dem Handel mit Kundigen keine Liebhaber von schrift-

lichen Contracten sind, obschon diejenigen, Gott sey Dank, selten seyn möchten, welche der Nothwendigkeit derselben auf den Wegen des Herrn Vieweg zu entrinnen suchen. Allein diese Contract-Scheu ist schon darum ein grosser Fehler des höheren Buchhandels, weil sie eben so oft das wohlerworbene Verlagsrecht des Buchhändlers, als das Originar-Eigenthum des Autors, fremder Usurpation preisgiebt. Ich kann mit einem Beispiele aus meiner Familie dienen, wo ein halbes Menschenalter nach des Autors Tode der Mangel eines urkundlichen Vertrags der Verlagshandlung sich sehr fühlbar machte, und dieselbe nöthigte, eine Art von Sicherheit bei den Kindern des Autors zu suchen, deren Daseyn sie längst vergessen hatte.

Mein Oheim mütterlicher Seite, der Dichter Bürger, dessen Autorleben bekanntlich in die drei letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts fiel, lebte mit seinem Verleger, dem damals berühmten Buchhändler Johann Chri-

stian Dietrich in Göttingen, in einem engen, freundschaftlichen Verhältnisse, welches meines Wissens niemals unterbrochen worden ist. Im Jahre 1789 erschien bereits die zweite Sammlung seiner Gedichte (die erste 1778), und die Vorrede war gleichsam ein Abschied von seinen Lesern, welchen der, um die Erwerbung des Lebensunterhaltes bekümmerte Mann, durch eine ätzende Ironie gegen die Druckdiebe von Carlsruhe und ihre Schutzherren motivirte. Sie ist fast vierzig Jahr alt, diese Ironie, und heut zu Tage, wo man gern nach tiefer Ironie gräbt, außer der Mode. Aber sie paßt noch, trotz des altmodischen Schnittes, und ich widerstehe der Versuchung nicht, die kleinere Hälfte davon herzusetzen.

„Wenn ich den Umgang mit meiner göttlichen Freundin (der Dichtkunst) für die Zukunft nicht eben verschwöre, — denn wer wollte das thun? — aber doch zu vermeiden mich bestrebe; so geschieht es lediglich um deswillen, damit während der Zeit, da die Herren und

Damen sich, wie es ihnen selbst zu sagen beliebt, an meinen Liedern ergötzen, nicht ich selbst in mancher Rücksicht mich allzu unergötzlich befinden möge. Dergleichen wäre nun zwar nicht zu besorgen, wenn alle Dinge im werthen deutschen Vaterlande so stünden, wie sie unmaßgeblich stehen sollten. Denn alsdann würde z. B. ein von dem Publikum geliebter Schriftsteller, sey er nun Dichter oder Prosaist, **quem Deus nec mensa nec Dea dignata cubili est**, die besten Jahre seiner Geisteskraft und Thätigkeit auf die Vollendung einiger vorzüglichen Kunstwerke, die aber auch um destomehr Unterricht und Vergnügen, desto mehr Ehre seinem Volk und Zeitalter gewährten, nicht zu seinem selbsteigenen Nachtheil verwenden. Vielmehr würde er, da diese Werke vermuthlich sehr gern gelesen und häufig gekauft werden würden, sich dadurch eine kleine, sichere und ihm wohl nicht zu mißgönnende Rente auf die unscheltbarste Weise erworben haben. Diese wäre vielleicht hinrei-

chend, ihn gegen manche Unannehmlichkeiten zu schützen, welche die Energie seines Geistes schwächten und sein Leben verbitterten, ohne daß er weiter genöthigt wäre, irgend einer sterblichen, fürstlichen oder unfürstlichen Seele zur Last zu fallen. Allein es soll weise, gerechte, dankbare und großmüthige Staatsvorsteher in Deutschland geben, denen vermuthlich ein weit höheres Maaß von Einsicht und Beurtheilungskraft, als unsern philosophischen und juristischen Matadoren, vermuthlich ein unendlich feineres moralisches Gefühl, als den Edelsten unseres Volks, zu Theil geworden ist. Diese sollen nicht der Meinung seyn, daß ein Werk der Literatur auch alsdann noch seinem Verfasser oder Verleger eigenthümlich gehöre, wann es in das Publikum zu jedem beliebigen Gebrauche, außer zum Nachdrucke, ausgegangen ist. Eben dieselben sollen auch nicht dafür halten, daß es die gelehrten, geist- und herzreichen, geschmackvollen, beredten Schriftsteller in Prosa und Versen sind, welche

dem Verstande Licht, dem Herzen Rechtschaffenheit und Adel, der ganzen Empfindsamkeit Stimmung zu den schönsten und edelsten Melodieen, den Sitten Glätte, Geschmeidigkeit und Anmuth, allen Leibes- und Geisteskünsten Vollkommenheit und Schönheit verleihen. Sie sollen es sich nicht träumen lassen, daß jene Schriftsteller es sind, welche den Fürstenthronen Festigkeit und Glanz, den Staaten Reichthum, Macht und Ehre, und überhaupt dem ganzen menschlichen Geschlecht mehr Heil und Segen zur Vollkommenheit und Glückseligkeit in dieser und jener Welt gewähren, als ihre Kriegsschaaren mit aller Gewalt wieder niederzusäbeln, ihre Feuergewehre niederzudonnern im Stande sind. Nun, wem glauben sie denn wohl sonst dieses Alles, wem glauben sie es verdanken zu müssen, daß sie nicht mehr über Wilde und Barbaren, sondern über aufgeklärte, edle, gesittete, milde und getreue Völker herrschen, die sie nicht mehr für jeden wirklichen, oder vermeintlichen Frevel, nicht

mehr für jede Thorheit, sogleich von Land und Leuten verjagen; unter denen sie ohne Leibwache, mit und ohne Ueberrock, sicher vor Gift und Dolch, umherwandeln, essen, trinken und bei ihren Weibern oder Maitressen schlafen können? — welche Frage! Wem anders, als — den Nachdruckern? Christian Gottlieb Schmiedern und Consorten!"

Man sieht daraus, besonders aus der Stelle, wo Bürger von einer kleinen sicheren Rente spricht, daß er auf eine fortdauernde Benutzbarkeit seines Originar-Eigenthums gehofft hatte; und wenn er von seinem Freunde Dietrich keine urkundliche Unterlage für diese Hoffnung verlangte, so geschah es wohl hauptsächlich darum, weil bei der Thätigkeit der Druckdiebe kein Maaßstab auszumitteln war, der nicht der Buchhandlung künftig zur Last hätte fallen mögen. Allein aller Nachdrücke ungeachtet vergriff sich in einigen Jahren die gedachte Auflage; denn wenigstens Chodowiecki's Kupfer, womit Dietrich sie aus-

gestattet hatte, konnten die Druckdiebe nicht stehlen. Beide Freunde dachten nun auf eine neue, und Bürger, im Vertrauen auf den Antheil wohlhabender Gönner, kündigte eine Prachtausgabe auf Vorausbezahlung von einem Louisdo'r an. Er fand ungefähr 200 Interessenten, die Pränumerations-Gelder waren sein Honorar, und die ganze Auflage der vermehrten und verbesserten Sammlung sollte, für die Befriedigung der Pränumeranten auf die Prachtabdrücke, Dietrichs Verlags-Artikel bleiben. Die Handschrift war zum größten Theile schon in des Verlegers Händen; da entriß der Tod den Dichter allen irdischen Freuden und Bekümmernissen. An einen Contract hatte man noch nicht gedacht, und mit Bürgers Gläubigern, mit den Vormündern seiner unerwachsenen Kinder — wie war er mit denen ohne Weitläuftigkeiten zu schließen, welche der Unternehmung tödtlich hätten werden können?

Der gewandte Verleger baute auf den Tod

des Autors eine Erweiterung des Plans. Nicht bloß Bürger's Gedichte, sondern seine sämmtlichen Werke sollten erscheinen, und ein junger Privatdocent in Göttingen, Karl Reinhard, der als Dichter-Dilettant mit Bürger Umgang gepflogen und bei demselben in Gunst gestanden hatte, sollte sie redigiren. Die Vormünder, welche ihm Bürgers Papiere übergeben hatten, damit er die bereits angekündigte Herausgabe der Gedichte, als Freund des Verstorbenen, vollends besorgen sollte, wurden entweder von diesem Plane nicht vollkommen unterrichtet, oder sie mochten demselben nicht in den Weg treten, da Dietrich erbötig war, nicht nur ein Guthaben an Bürger von beiläufig 1500 Thlr. zu streichen, sondern auch noch 40 Louisd'or baar an die Kinder zu bezahlen. Und so schloß nun Dietrich, „als zeitheriger Verleger der Bürgerschen Gedichte" einen Contract mit dem, „von den Vormündern beauftragten Besorger der vom Autor angekündigten splendiden Ausgabe der Gedichte" ab.

Das Concept dieses Vertrages liegt in einer Abschrift vor mir. Von den sämmtlichen Werken steht kein Wort darin. Aber Herrn Reinhard ist eine Gratifikation für die Herausgabe der Gedichte bestimmt, und er hat darin erklärt, daß durch diesen Vertrag Herrn Dietrich das Verlagsrecht, und das Recht zu neuen Auflagen der Gedichte „auf ewige Zeiten" verkauft, und Alles, was auf irgend eine Weise in Betreff der Ausgabe quaestionis vorher mit dem Verstorbenen „verabredet" worden, aufgehoben seyn solle.

Man wird bemerken, daß Dietrich gegen die Gläubiger Bürger's (er starb insolvent) und gegen die Erben desselben das Interesse seiner Handlung so gut verwahrt hatte, als es unter den damaligen Umständen möglich war. Aber gegen den angenommenen Herausgeber (der sämmtlichen Werke) hatte er sich gar nicht verwahrt. Diese sah Herr Karl Reinhard als sein bürgerliches Eigenthum an, machte bei

neuen Auflagen Anspruch auf Honorar, und ließ endlich i. J. 1812, 16 Jahre nach der Erscheinung jener splendiden Ausgabe, bei Gottfried Vollmer in Hamburg eine Andere erscheinen, in deren Vorbericht er auseinandersetzte, daß und warum die Dietrich'sche weder eine vollständige noch eine vollendete habe werden können. Von dem merkantilischen Schicksale dieser Hamburgischen Ausgabe weiß ich nichts mit Gewißheit, als daß ich zufällig Ein Exemplar davon besitze. Die Dietrich'sche Handlung scheint damals nicht nöthig gefunden zu haben, im Wege Rechtens dagegen aufzutreten. Doch mag dies Unternehmen wohl die erste Veranlassung gegeben haben, daß gedachte Handlung nach Bürgers Kindern sich umsah, deren bürgerliches Eigenthumsrecht an den sämmtlichen Werken auf stärkeren Rechtsgründen zu ruhen schien, als ihr eigenes und das Reinhardische.

Denn als 11 Jahre später (1823) Herr Karl Reinhard (jetzt Hofrath von Reinhard)

bei Christiani in Berlin eine „vollendete rechtmäßige" Ausgabe in 7 Bänden herausgab, betrat sie, einer rechtsförmlichen Uebereinkunft mit den Kindern des Autors zufolge, in Verein mit denselben den Weg Rechtens gegen dieses, allem Anschein nach usurpatorische Unternehmen. Was der Herr v. Reinhard auf diesem Wege den Klägern entgegengesetzt hat, ist mir nicht bekannt geworden. Hoffentlich ist es von schwererem rechtlichen Gewicht, als seine öffentliche Erklärung vom 17. Mai 1823, worin es heißt:

„Ich habe das unbestreitbarste, vollständigste Eigenthumsrecht an den Bürgerischen Papieren, welche in meinen Händen sind. Da sich der Werth derselben nicht wohl ermitteln ließ, so fand man, um von aller Verantwortlichkeit frei zu seyn, es am rathsamsten, sie mit den Büchern des Dichters zur Versteigerung zu bringen. So habe ich sie denn in öffentlicher Auction meistbietend er-

standen, und sie sind von mir baar bezahlt. Der Beweis liegt in den gerichtlich aufgenommenen Auctions-Protocollen. Hiermit ist Alles widerlegt, was von dieser Seite erinnert werden möchte. Ich habe bei dem Gebrauche, den ich von diesen Papieren mache, durchaus keine andere Rücksicht zu nehmen, als welche ich nach eigenem Gefühle dem Andenken und dem Ruhme meines verewigten Freundes schuldig bin."

Das wäre im Wege Rechtens ein sehr unhaltbarer Schanzkorb. Die Thatsache will ich dahin gestellt seyn lassen. Zwar hat das Universitätsgericht zu Göttingen unterm 20. Juni 1824 aus den Bürgerischen Nachlaß-Acten in forma probante bezeugt:

„1) daß in der am 8. Septbr. 1794 und folgenden Tagen gehaltenen Mobilien-Auction keine Manuscripte verkauft worden sind;

2) daß in der zu derselben Zeit statt gefundenen Bücher-Auction gleichfalls keine andern Manuscripte, als ein Convolut Collegien-

hefte über Aesthetik und den deutschen Styl verkauft sind, und daß dies der Professor Alt-hoff erstanden hat;

3) daß dagegen in dem über die Errichtung des Inventars aufgenommenen Protocolle ausdrücklich bemerkt ist, daß eine Menge Briefe und Hefte, die theils den Musen-Almanach, theils die herauszugebenden Gedichte, theils gelehrte Verbindungen des Erblassers betreffen, den Vormündern der Bürgerschen Kinder, Professor Althoff und Dr. med. Jäger, zur Durchsicht überlassen sind."

Allein ein Gericht kann bei der Durchsicht von Acten, welche 34 Jahr alt sind, sich auch wohl irren. Angenommen jedoch, es habe sich geirrt, und Herr K. v. Reinhard habe wirklich alle die Papiere Bürgers, welche er bei der Christiani'schen Ausgabe der sämmtlichen Werke benutzt hat, in der Auction erstanden; so ist schwer einzusehen, wie daraus für ihn ein bürgerliches Eigenthumsrecht an Bürgers Werken abgeleitet werden

könnte. Dieses Recht klebt nicht an dem Körper der Handschrift. Es ist das Ur-Verlagsrecht des Autors. Und wenn der Universitäts-Proclamator zu Göttingen bei der Auction nicht ausdrücklich dieses Recht proclamirt hat, so begreif' ich nicht, wie Herr v. Reinhard es hat meistbietend erstehen können.

Zum Glück brauch' ich es auch, vor der Hand wenigstens, nicht zu begreifen. Ich erwähn' es bloß, um meinen Lesern begreiflich zu machen, daß Dietrich sowohl als Bürger übel daran gethan haben, in ihren Geschäften des höheren Buchhandels die Vorsicht der urkundlichen Verträge aus den Augen zu setzen.

Wie weit bis jetzt die Dietrich'sche Buchhandlung nebst ihren Litisconsorten im Wege Rechtens gekommen, gehört gleichfalls unter die vielen Dinge, die ich nicht weiß. Das aber weiß ich, daß ich an ihrer Stelle nicht bloß den Weg Rechtens, sondern auch den Weg Handels eingeschlagen, und vor allen Dingen eine wohlfeile Taschenausgabe von

Bürger's Gedichten veranstaltet haben würde: nicht nach der splendiden, von Herrn v. Reinhard redigirten Ausgabe vom Jahre 1796, sondern buchstäblich nach der Ausgabe von 1789. Warum? Nun, weil das Manuscript dieser Letzteren gewiß von Bürger ist, von der erstgedachten aber Herr Karl von Reinhard eingeräumt hat, daß er hie und da „in Bürgers Sinne" verbessert habe. Dieser neuen Wohlfeilausgabe würd' ich das einfache Motto vorgesetzt haben:

Hier ist Bürger selbst.
Karl Reinhard.

Denn dieses wichtige Wort hat Herr v. Reinhard in den Vorreden aller von ihm besorgten Ausgaben ausgesprochen, und wo es wahr ist, da hat es natürlich ein doppeltes Gewicht.

Blicken wir nun auf alle die Thatsachen zurück, welche ich hier erzählt und beleuchtet habe; so ergiebt sich daraus wenigstens Eine, sowohl für die Verleger, als für die Autoren

gültige, goldene Regel: Errichtet rechtsförmliche, urkundliche Verträge!

„Seyd klüger, als Müllner, ihr Autoren, gebt kein Blatt der Handschrift aus der Hand, bevor sie nicht ohne Einschiebsel vollzogen sind." Das mögen die Commentatoren hinzusetzen.

Aber wie soll man, nach Unterschied der Fälle, die urkundlichen Verlags-Contracte errichten? Hier liegt ein weites, fast noch gänzlich ungepflügtes und unbestelltes Feld für die Cautelar-Jurisprudenz und die juridische Casuistik. Ich habe mich seit geraumer Zeit mit dem Gedanken herumgetragen, einmal meinen alten, verwitterten Rechtspflug wieder zu bespannen, und über diese Lehde einige Furchen zu ziehen. Aber immer hat mich das Bedenken abgehalten, ob mein Arm, durch leichtere und zum Theil angenehmere Arbeit verwöhnt, diesen Pflug noch zu regieren im Stande seyn möchte. Auch konnt' ich den Zweifel nicht loswerden, ob die Abkäufer auf dem Markte des höheren Buchhandels mir

es Dank wissen würden, wenn ich die Verkäufer klüger zu machen suchte, als sie der Mehrzahl nach auf diesen Markt zu kommen pflegen. Allein meine eignen unmittelbaren Erfahrungen in diesen Dingen haben sich in den letzten Jahren so sehr vermehrt und so deutlich gestaltet, daß ich es für unrecht halten würde, sie ferner allein zu benutzen. Daher die vorliegenden Probeblätter aus meinen Handels-Acten. Ihren Zweck möge man nicht mit der zufälligen Veranlassung ihrer gegenwärtigen Bekanntmachung verwechseln. Diese hat allerdings der vierte Hirt meiner Lämmer gegeben. Jener geht auf einen Nutzen, von welchem er selbst nicht ausgeschlossen ist. Die Rechtsbegriffe, welche dadurch aufgehellt werden können, sind für die Verleger nicht von geringerer Wichtigkeit, als für die Schriftsteller und für die Rechtsgelehrten.

Daß es auch unter den Letztgenannten Manche geben mag, welche mit jenen Rechtsbegriffen nicht im Klaren sind, kann ich nicht

in Zweifel ziehen. Denn wie könnt' es sonst noch Teufels-Advokaten geben, welche den Nachdruck als ein ehrliches Gewerbe vertheidigen? Die Nachdrucks-Verfechter, nämlich die rechtsgelahrten, befinden sich genau in dem nämlichen Irrthume, wie der Herr von Reinhard, welcher Bürger's Autorrecht in der Bücher-Auction erstanden haben wollte: sie können ein körperliches Ding nicht von einem unkörperlichen — können ein Buch von dem Verlagsrechte daran nicht unterscheiden.

Endlich sey es mir noch vergönnt, die Verbindung der gegenwärtigen Schrift mit meinen dramatischen Werken zu rechtfertigen. Sie gehört dazu, denn sie ist ein Drama, wenn schon ohne Dialog. Sie ist ein historisches Drama, wenn schon nur ein literarhistorisches. Auch fehlt es ihr nicht an Charakteren, und es kommt Keiner darin vor, den man nicht handeln sähe. Was will man zu einem Drama mehr?

Nachtrag zu S. 64.

Dort hab' ich erwähnt, daß bei meiner Trennung von Cotta Irrungen — Geld-Irrungen — zurückgeblieben, die ich durch Vergleich zu heben vergeblich mich bemühet; und daß endlich zu diesem Behufe die Waage der Themis in Bewegung habe gebracht werden müssen. Der Ausschlag, welchen dieselbe bis jetzt gegeben hat, ist zu meinem Vortheile gewesen, und da mir dieses Resultat bekannt geworden ist, als ich eben die vorstehenden Bogen zur Revision des Druckes erhielt; so will ich es hier mittheilen, um nichts zu unterlassen, was diese kleine Schrift anderen Autoren nützlich machen kann.

Ich hatte die Waage des Handelsgerichtes zu Leipzig gewählt. Es ist vielleicht manchem Schriftsteller unbekannt, daß jeder Kaufmann, welcher in Handelsgeschäften die Leipziger Messe besucht, oder durch einen Procuristen besuchen läßt, vor diesem Gerichte Recht nehmen muß, wenn von einem Anspruche an seine Handlung die Rede ist. Dies gilt natürlich auch von fremden Buchhändlern,

und ist sowohl für Diese, als für die dort Einheimischen ein unberechenbarer Vortheil, der auch den Autoren zu statten kommt, weil es nach dem Gesetz keineswegs erforderlich ist, daß auch der Kläger meßbesuchender Kaufmann sei. Es genügt, daß der Anspruch aus einem Handels-Geschäfte herrühre, und daß dem Verklagten oder dessen Geschäftsführer die Ladung am Orte der Messe nach Vorschrift des Gesetzes behändiget werden könne. Das processualische Verfahren ist in Hinsicht der Fristen kürzer als gewöhnlich, und das rechtskräftige Urtheil hat eine Art von Wechselkraft, indem der Verurtheilte durch persönliche Haft angehalten werden kann, demselben genug zu thun. Wie solch ein Rechtsspruch aussieht, wird man am besten aus dem folgenden abnehmen:

„In Sachen D. Amand Gottfried Adolph Müllners, Klägers an einem, des Inhabers der J. G. Cottaischen Buchhandlung, D. Cotta's, Beklagtens am andern Theile, geben des Magistrats zu Leipzig Verordnete zum Handelsgericht diesen Bescheid:

Dieweil Beklagter der fol. 8. unter gesetzlicher Verwarnung an ihn erlassenen und hinlänglich insinuirten Vorladung ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erschienen, dessen hierunter begangener Ungehorsam auch fol. 8 b. sequ. von Klägerm an-

geschuldiget worden, so sind die zum Grunde der Klage gelegten fol. 8. gehörig produzirten, fol. 9 b. sq. in beglaubter Abschrift befindlichen Urkunden sub A. et B. für anerkannt zu achten, derowegen Beklagter Inhalts derselben, immaaßen aus §. 6. und 8. der sub A. zugleich die Erfüllung des darin enthaltenen Verlagscontracts Seiten Klägers, und rücksichtlich Beklagtens dessen ausdrückliche Entsagung aller Ausflüchte dagegen, so wie aus der sub B. praesent. fol. 1. die erfolgte Aufkündigung und der Ablauf der diesfalls bedungen gewesenen Frist zur Gnüge sich veroffenbaret, die geklagten 3000 Thaler Sächs. sammt den vom 30sten Septbr. 1820 an zu 5 vom Hundert versprochenen Zinsen, soviel er daran durch richtige Quittung zu mindern nicht vermag, Klägerm zu bezahlen, sowohl die verursachten Unkosten demselben zu erstatten schuldig, und wird er dazu in dessen Verweigerungsfalle nach Handelsgerichtsbrauch billig angehalten. Die fol. 13 a. angesetzten extrajud. sind auf 6 Thlr. 3 Sgr. zu ermäßigen, die d. fol. b. verzeichneten Gerichtskosten aber verbleiben ohne Abgang."

Der Gegner hat, wie man sicht, meinem Sachwalter den Sieg so leicht als möglich gemacht; er hat sich gar nicht vertheidiget, sondern in contumaciam verurtheilen lassen. Denk' ich dabei an

sein früheres Verfahren zurück, dessen Großartigkeit ich S. 61 und 62. gerühmt habe; so glaube ich in dessen Verhalten bei dieser Gelegenheit den nämlichen Zug zu erkennen. Vermuthlich ist es ihm zu klein gewesen, um einer für ihn so unbedeutenden Summe willen einen langen Prozeß zu führen. Vielleicht hat er gewußt, wie ich in dieser Beziehung mit seinem Nachfolger in der Pflege meiner Lämmer gefahren bin, und hat mich auf eine feine Art fühlen lassen wollen, daß ich — aus dem Regen unter die Traufe gekommen bin. Warum er das nicht lieber ohne allen Proceß gethan hat, weiß ich freilich nicht; aber reiche Leute haben ihre eigenthümlichen Launen.

Rechtsverständige, wenn sie dieses Urtheil mit dem Vertrage S. 54 ff. vergleichen wollen, werden übrigens leicht einsehen, daß meine Klage auf diesen schriftlichen Vertrag gegründet worden ist, damit ein verzinslich belegtes Capital vor dem Mißgeschick bewahrt werde, durch eine bibliopolitische Apotheker-Rechnung theilweise verkümmert zu werden.

Als der Casseler Merkel, ein talentloser Dramatiker von hohem Alter, der unter dem Namen Kroneisler zu schreiben pflegte, in der Literaturzeitung von Jena 1821, Nr. 67, 68 und 69. die Albaneserin kritisirte, machte der gute Mann am

Schlusse seiner Kritik die ungehörige Bemerkung: „Der Preis von 3 Gulden ist hoch, zumal wenn man ihn mit den 7 Groschen des Leisewitzischen Trauerspiels vergleicht. Doch vernehmen wir, daß die Verlagshandlung zu diesem Ansatze durch einen sehr beträchtlichen Ehrensold für den Dichter sich berechtigt habe, welches uns freut, da der Lohn der Dichter in unserem lieben Vaterlande seither so gering war, und diese Arbeiter doch auch ihres Lohnes werth sind."

Schade, daß dieser alte Jurispracticus nicht mehr am Leben ist! Er würde sich nun überzeugen, daß in der Buchhandelswelt, in welcher er niemals bedeutende Geschäfte gemacht hatte, es auch nicht anders zugeht, als in der allgemeinen Geschäftswelt: ein Kapital auf dem Papier ist ein Schiff im Meere!

Nachtrag zu S. 89. Lit. E. bis S. 102.

Am angezogenen Orte hab' ich erzählt, daß Herr Rieweg auf meine Erlaubniß, Anton Richters (Stahlpanzers) Parodie meines Februar in die Sammlung meiner Dramen aufzunehmen, Verzicht geleistet hat, indem diese Parodie sein Eigenthum sei, mit welchem er machen könne, was er wolle. Die Sammlung ist nun im Buchhandel erschienen,

und was hat er mit jener Parodie gemacht? Zum Theil wissen es die Käufer der Sammlung: er hat Stahlpanzers Arbeit, mit einem Viewegischen Vorworte und besonders paginirt, den Käufern der Sammlung „als unentgeltliche Anlage" geliefert, damit sie dieselbe dem ersten Theile meiner Werke (der außerdem nur 71 Seiten stark seyn würde) „als Supplement beibinden lassen können." Zum Theil aber, und gerade zum besten Theile, wissen sie es noch nicht, und sollen es durch diesen Nachtrag erfahren, nachdem ich über dasjenige, was sie bereits wissen, einige Bemerkungen gemacht haben werde.

Unentgeltlich will Herr Vieweg den Interessenten das eigenmächtige Supplement zu meinen dramatischen Werken geliefert haben und resp. noch liefern. Was will das sagen? Von ihm hing es ab, in wieviel Theile oder Bände er die Sammlung meiner Dramen eintheilen wollte. Er kündigte sieben Theile an; ließ auf sieben Theile pränumeriren (oder subscribiren); setzte nach diesem Maaßstabe den Preis (besonders den hohen Ladenpreis) fest, und berechtigte dadurch das Publikum wenigstens zu der Voraussetzung, daß die sieben Theile, ohne ein abgeschmacktes Mißverhältniß in der Stärke, auch in sieben besondere Bände würden gebunden

werden können. Nun ist ihm aber ungeschickter Eintheilung wegen Einer der sieben Theile allzudünn gerathen, und er giebt — ohne meine Erlaubniß — ein fremdes Product als Supplement dazu. Das nennt er unentgeltlich! Es ist die Freigebigkeit eines Speisewirthes, der sich sieben Schüsseln hat bezahlen lassen; Eine davon wird von der Speise, die der Koch ihm zu liefern schuldig war, nur halb voll, und der großmüthige Mann schafft nun aus fremder Küche so viel herbei, daß die Schüssel leidlich voll wird. Mit diesem Supplement der Erfüllung seines Versprechens beschenkt er seine Gäste!

Herr Vieweg gesteht in seinem Vorworte deutlich ein, daß er meine Erlaubniß zu dieser Verlängerung meiner Sammlung nicht erlangt hat. Er gesteht, daß ich in einer Anmerkung zu meiner Bevorwortung des Februar das Gegentheil davon ausdrücklich erklärt habe. Diese Anmerkung war ein Theil meiner ihm gelieferten Handschrift. Wo ist sie? Er hat sie eigenmächtig weggelassen, das heißt: er hat sie dem Publikum unterschlagen, und warum? Weil sie mit seiner Vermehrung meiner Werke durch ein fremdes im Widerspruch gestanden haben würde. Darf das ein Verleger? Darf er die Handschrift seines Autors, ohne dessen

Willen, verfälschen durch beliebige Weglassung und Zuthat?

Man könnte vielleicht sagen: Wer weiß, was die Anmerkung sonst noch enthalten, was der Autor dem Verleger gegen sich selbst drucken zu lassen zugemuthet hat? Herr Vieweg hat sie mir zwar nicht zurückgesendet; aber zum Glück habe ich das Concept behalten. Hier ist es buchstäblich, wie ich es für S. XXXI. Theil I. ad verba: Als niederschlagendes Pulver zu gebrauchen, bestimmt und vor dem Abdrucke ihm gesendet hatte.

„Im Sommer 1827, ehe noch diese scherzhafte Aeußerung unter die Presse kam, ist der Parodist, viel zu früh für die Wissenschaften, in seinem 30sten Jahre mit Tode abgegangen. Er hieß mit seinem wahren Namen Anton Richter, war in meinem Wohnorte geboren, hatte als Philolog für das Tauchnitzische Stereotyp-Institut gearbeitet (s. dessen Ovid, Leipzig 1825), und sein poetischer Nachlaß, den die Mutter und Erbin mir eben mitgetheilt hat, scheint mir würdig und ist auch vom Verfasser selbst sorgfältig dazu vorbereitet worden, als Sammlung öffentlich zu erscheinen. Dahin, nicht unter meine Dramen, möchte denn auch der Eumenides Düster gehören."

Man sieht, wie sorgfältig ich es vermieden hatte,

Herrn Viewegs voreilige Anmaßung zu züchtigen, wie sie es verdient hätte: und wenn dies jetzt geschieht, so liegt der Grund darin, daß ich nicht mehr glauben kann, sie sey lediglich durch Verstandes-Beschränktheit veranlaßt worden. Freilich wohl mag seine Einsicht nicht hingereicht haben, zu begreifen, daß meine Aeußerung im Texte der Vorrede nur ein freundlicher Scherz mit dem mir wohlbekannten Parodisten war. Es ist sogar möglich, daß er damals, als er hinter meinem Rücken an Richter schrieb, geglaubt hat, mir einen Gefallen damit zu thun, wenn er mir eine Berechtigung verschaffte, die ich dort zu vermissen schien. Es ist möglich, daß er bei dieser kurzsichtigen Erklärung meiner Worte sich für berechtigt gehalten hat, dem Verfasser der Parodie jene ihn betreffende Aeußerung aus meiner Handschrift mitzutheilen, obwohl es im Allgemeinen ein Verrath ist, wenn ein Verleger vor dem Druck einer Handschrift einem Dritten eröffnet, was er über denselben drucken lassen soll. Es ist möglich, daß er geglaubt hat, es könne an meiner Einwilligung zu solch einer schriftstellerischen Verbindung mit einem Fremden nicht fehlen, wenn nur die des Letzteren erst vorhanden sei. Alle diese Einsichts-Böcke waren damals

allenfalls zu entschuldigen; doch mit meiner Erklärung fiel diese Entschuldigung weg.

„Aber — sagt Herr Vieweg S. 6. seines Verleger-Vorwortes — ich hatte das Verlagsrecht, durch die obgedachte Aeußerung des Herrn Hofraths Müllner dazu veranlaßt, schon, und noch von dem Verfasser (der Parodie) selbst erlangt." Sein Brief an Anton Richter, welchen die Erbin sammt dessen ganzem poetischen Nachlasse mir anvertraut hat, lautet buchstäblich, wie folgt:

Braunschweig, am 19. März 1827.

Ew. Wohlgeboren

sind der Verfasser von „Eumenides Düster." Ich stehe mit dem Herrn Hofr. Müllner über eine Gesammtausgabe seiner dramatischen Werke in Unterhandlung und finde, daß er in der neuen Vorrede zum Neun und zwanzigsten Februar Ihrer Parodie mit dem Zusatze gedenkt:

„Ich habe sie mit Vergnügen gelesen und wenn „es rechtlich erlaubt wäre, würde ich sie dem nach„stehenden Abdrucke meines Drama, welches häufig „den Vorwurf einer zu heftigen Gemüths-Erschüt„terung hat erdulden müssen, mit dem Apotheker„zettel beifügen:

„Als niederschlagendes Pulver zu gebrauchen."

Würden Sie mir den Abdruck in dieser Sammlung gestatten und dann die Güte haben, mir zu diesem Behuf ein revidirtes Exemplar durch meinen Commissionair, Hrn. H. E. Gräfe daselbst, zukommen zu lassen?

In dem Exemplare, welches vor mir liegt, habe ich die angezeigten Druckfehler verbessert; doch haben Sie vielleicht für einen neuen Abdruck mehr zu wünschen.

Ich weiß nicht, wie viel Exemplare noch auf Herrn Lauffers Commissions-Lager befindlich; aber dieser neue Abdruck in Müllners Werken, würde dem künftigen Absatze mehr förderlich seyn, als ihn hindern und ich Ihnen gern, für diese Erlaubniß, mit einem auf das schönste Velin-Papier gedruckten Exemplar der Müllnerschen Werke aufwarten.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und

Ergebenheit
Friedr. Vieweg.

So ist es um dieses „Verlagsrecht" bewandt! Herr Vieweg hat bei Anton Richter auf den Busch geschlagen; er hat unter der Vorspiegelung, als ob ich es wünsche, dessen Einwilligung zu einem Wiederabdrucke der (noch vorräthigen) Pa-

rodie in der Sammlung meiner Werke erbeten, und ihm dafür freigebig — ein Velin-Exemplar der Sammlung versprochen. So sieht das Verlagsrecht aus, vermöge dessen er sich für befugt erklärt hat, mit dem Eumenides Düster zu machen, was er will.

Meine Leser wissen nun schon etwas mehr von der Sache, als Herr Vieweg ihnen gesagt hat: sie kennen die Stelle meiner Handschrift, die er unterschlagen (die Buchhändler nennen es lieber: unterdrückt), und den Brief, wodurch er das „Supplement" erbeutet hat. Aber das Beste wissen sie immer noch nicht. Richter hat in einen bloßen Wiederabdruck seiner Arbeit gar nicht eingewilliget. Er hat es mir schuldig zu seyn geglaubt, die besser erfundene als versificirte Parodie, ehe sie in der Sammlung meiner Werke erschiene, dergestalt umzuarbeiten, daß kaum eine Seite ohne beifallswürdige Verbesserungen geblieben ist. Diese Umarbeitung meinem Februar beizufügen, darein hat er gewilliget bei seinem Leben. Diese Umarbeitung hat er, in der Voraussetzung, daß Herr Vieweg meine Einwilligung habe, dem Herrn V. zu dem oftgedachten Behuf anvertraut. Diese Umarbeitung hat Herr V., um meine Zustimmung zu erlangen, nach Richters Tode natürlich mir überschicken müssen, und da ich aus dem, in der unterschlage-

nen Anmerkung enthaltenen Grunde nicht zugestimmt, so ist sie wiederum ein Zubehör des Stahlpanzerischen Dichter-Nachlasses geworden, welchen die Erbin mittelst nachfolgenden Briefes einer ihrer jüngeren Söhne mir überliefert hat:

Hochgeehrtester Herr Hofrath!

Ihrer gütigen Erlaubniß zu Folge nehmen wir uns die Freiheit, Ihnen das Manuscript der Gedichte unsers verstorbenen Bruders zu übersenden. Da Dieser jedoch seinen wahren Namen als Schriftsteller nicht bekannt gemacht hatte, so glaubten wir, daß wir unsern Zweck eher erreichen würden, wenn jene Gedichte unter dem bekannteren Namen von „Ludwig Stahlpanzer" herausgegeben würden. — Zugleich übersenden wir Ihnen alle den Eumenides betreffenden Briefe Vieweg's, welche wir Ihnen zu willkührlichem Gebrauch anheim stellen.

Indem ich schlüßlich uns Alle Ihrer ferneren Gewogenheit empfehle, verharre ich

Ew. Wohlgeboren

Pegau, am 5. October 1827.

ganz ergebenster Ferdinand Richter.

Bei diesen, für Herrn Vieweg freilich sehr verdrießlichen, aber durch seine eigene Schuld herbeigeführten Umständen, konnte er freilich den um-

gearbeiteten Eumenides meinem Februar nicht beidrucken; aber er hat, um gegen mich seinen Starrkopf durchzusetzen, und eine voreilig getroffene „typographische Einrichtung" aufrecht zu erhalten, sich zu helfen gewußt: er hat — wie ich durch sorgfältige Vergleichung gefunden habe — den alten Eumenides von 1819 wörtlich nachgedruckt. Um die Besitzer meiner Sammlung zu überzeugen, daß sie bei diesem Verfahren nichts gewonnen haben, theile ich hier einige Stellen aus der Umarbeitung mit, welche sie mit dem Nachdrucke vergleichen mögen.

Der Anfang des Stückes, im Nachdrucke S. 12. befindlich, lautet in der Umarbeitung so:

Nein! noch sind der Schreckgestalten
Viel zu wenig und der Greu'l;
Gräßlicher muß sich's entfalten
Aus des Schicksals dunkelm Knäul:
Toller müssen die Gewalten
Fesselloser Teufel schalten!

Zu S. 17. hat Stahlpanzer so umgearbeitet:

Daß der Fersen Lustgestampfe
Nieder, wo im Gluthendampfe
Die Verlorenen verzweifeln,
Niederhalle zu den Teufeln.
Wie die Brust schwillt! Wie die Bälle
Mir der Augen roll'n und sprühn!
Ja, ich rufe, ruf' euch kühn:
Steigt empor, ihr blut'gen Musen,

Aus der Hölle Schwefelbauch! —
Ho, sie nahn! In Hirn und Busen
Fühl' ich bebend ihren Hauch!

Bei S. 39. Vers 3. von unten lautet die Verbesserung unter andern:

Wie vermöchten Menschenzungen,
Nachzutönen solche Klänge?
Ach, wie kann ich's dir erzählen?
Lies mir in dem Herzen hier,
Denn die süßen Töne fehlen,
Denn die Worte fehlen mir.

Das wird zu obigem Behufe genügen. Man wird sehen, daß der Verstorbene nicht bloß schlechte Reime ausgemärzt, sondern auch die Diction wesentlich verbessert hat. Hat Herr V. nun geglaubt, daß er durch seinen Nachdruck mir einen Possen spiele? Den Lesern hat er ihn gespielt, und Stahlpanzers Manen hat er beleidiget, indem er ein Erzeugniß des Dichters ohne dessen Willen in einer Mangelhaftigkeit nachgedruckt hat, welcher derselbe bereits abgeholfen hatte.

Schlüßlich bemerk' ich nur noch, daß Herr Viewcg sich geschämt zu haben scheint, mir dieses saubere Supplement unter die Augen zu bringen. In denjenigen Exemplaren, die er schuldiger Maaßen für mich — und über die Hälfte auf wahres Löschpapier — abgedruckt hat, fehlt es gänzlich. Sie

sind also defect, und die Justiz wird also künftig die Rechtsfrage zu erörtern bekommen: Ob der Verleger, wenn er unbefugter Weise in das Sammwerk eines Autors fremde Arbeiten eingeschaltet hat, dieselben aus den Exemplaren, die er dem Autor liefern muß, wiederum herauszuschneiden befugt? Oder ob er schuldig sei, dem Autor die Freiexemplare genau so zu liefern, wie er sie für das Publikum gedruckt hat und öffentlich verkauft.

Geschrieben im September 1828.

Berichtigungen.

S. 10 Z. 9 v. u. lese man: denselben statt: demselben.
— 55 — 8 v. u. lese man: Vorkauf statt: Verkauf.
— 58 — 7 v. o. lese man: Blättchen statt: Blättchens.
— 97 — 2 v. o. setze man nach dem Worte „müssen" statt des (;) ein (,).
— 101 — 1 v. o. lese man: Mangel statt: den Mangel.
— 114 — 1 v. o. lese man: welchen statt: durch welchen.

Braunschweig.

Gedruckt im Herzogl. Waisenhause.

Bayerische Staatsbibliothek München

sind also defect, und die Justiz wird also künftig die Rechtsfrage zu erörtern bekommen: Ob der Verleger, wenn er unbefugter Weise in das Sammwerk eines Autors fremde Arbeiten eingeschaltet hat, dieselben aus den Exemplaren, die er dem Autor liefern muß, wiederum herauszuschneiden befugt? Oder ob er schuldig sei, dem Autor die Freiexemplare genau so zu liefern, wie er sie für das Publikum gedruckt hat und öffentlich verkauft.

Geschrieben im September 1828.

Berichtigungen.

S. 10 Z. 9 v. u. lese man: denselben statt: demselben.
— 55 — 8 v. u. lese man: Vorkauf statt: Verkauf.
— 58 — 7 v. o. lese man: Blättchen statt: Blättchens.
— 97 — 2 v. o. setze man nach dem Worte „müssen" statt des (;) ein (,).
— 101 — 1 v. o. lese man: Mangel statt: den Mangel.
— 114 — 1 v. o. lese man: welchen statt: durch welchen.

Braunschweig.

Gedruckt im Herzogl. Waisenhause.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müllner, Adolph,

Müllner's Dramatische Werke

Bd.: 8

Braunschweig 1828
P.o.germ. 965 r-7/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10115265-2